

226/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN

b m e f

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Organisationseinheit: BMGF - I/B/6 (Gesundheitsberufe, Fremdlegistik)
 Sachbearbeiter/in: Mag. Ludmilla Gasser
 E-Mail: ludmilla.gasser@bmgf.gv.at
 Telefon: +43 (1) 71100-4390
 Fax: +43 (1) 71100-4165
 Geschäftszahl: BMGF-92250/0048-Stab I/B/2004
 Datum: 15.10.2004

Betreff: Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz;

- 1. Allgemeines Begutachtungsverfahren;**
- 2. Begutachtungsverfahren im Rahmen der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen übermittelt den im Betreff genannten Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung in 25facher Ausfertigung.

Festgehalten wird, dass gegenständlicher Begutachtungsentwurf gleichzeitig auch im E-Recht versendet worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist am **12. November 2004** endet.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Dr. Gerhard Aigner

Beilagen: 25

Elektronisch gefertigt

Entwurf

Bundesgesetz über die Etablierung von Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengängen für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste und für Hebammen sowie die Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des MTD-Gesetzes**

Das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2004, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Einem Diplom gemäß Abs. 1 Z 3 ist eine Urkunde über einen an einer österreichischen Fachhochschule erfolgreich abgeschlossenen Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengang für den entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienst gleichgehalten, sofern dieser eine Ausbildung vermittelt, die zur Berufsausübung im entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienst befähigt.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat zur Sicherstellung einer einheitlichen Ausbildungsqualität für Ausbildungen gemäß Abs. 4 nähere Bestimmungen über

1. die Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Rahmen der Ausbildung erworben werden müssen,
2. die Qualität der klinisch-praktischen Ausbildung und
3. die Qualifikationserfordernisse der Leitung der Ausbildung

durch Verordnung festzulegen.“

2. § 7 lautet:

„§ 7. Eine Berufsausübung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten kann freiberuflich oder im Dienstverhältnis erfolgen.“

3. Dem § 7a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die freiberufliche Tätigkeit darf aufgenommen werden, sobald die Meldung gemäß Abs. 2 bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingelangt ist.“

4. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 ist eine Berufung nicht zulässig.“

5. § 10 Abs. 1 lautet:

„§ 10. (1) Wer zur berufsmäßigen Ausübung der jeweiligen Fachrichtung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes berechtigt ist, hat in Ausübung seines Berufes die Berufsbezeichnung

1. „Physiotherapeut“ – „Physiotherapeutin“ (§ 1 Z 1)
2. „Biomedizinischer Analytiker“ – „Biomedizinische Analytikerin“ (§ 1 Z 2)

3. „Radiologietechnologe“ – „Radiologietechnologin“ (§ 1 Z 3)
4. „Diätologe“ – „Diätologin“ (§ 1 Z 4)
5. „Ergotherapeut“ – „Ergotherapeutin“ (§ 1 Z 5)
6. „Logopäde“ – „Logopädin“ (§ 1 Z 6)
7. „Orthoptist“ – „Orthoptistin“ (§ 1 Z 7)

zu führen. Personen die eine medizinisch-technische Akademie absolviert haben, sind berechtigt, der Berufsbezeichnung den Zusatz („Diplom“) anzufügen.“

6. *In § 10 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „eines EWR-Vertragsstaates“ die Wortfolge „oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ eingefügt.*

7. *In § 11c Abs. 2 Z 3 wird das Wort „Krankenanstalten“ durch das Wort „Krankenfürsorgeanstalten“ ersetzt.*

8. *In § 34a wird der Ausdruck „BGBI. I Nr. 7/2003“ ersetzt durch „BGBI. I Nr. 7/2004“.*

9. § 36 Abs. 8 lautet:

„(8) Mit 1. Juni 2002 treten

1. § 3 Abs. 3 Z 3 und § 6b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 7/2004 und
2. § 10 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/200X

in Kraft.“

Artikel 2 **Änderung des Hebammengesetzes**

Das Hebammengesetz, BGBI. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 92/2002, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 Abs. 2 wird nach dem Klammerausdruck „(EWR-Abkommen)“ die Wortfolge „oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ eingefügt.*

2. *In § 7 Abs. 1 Z 3 wird das Wort „Krankenanstalten“ durch das Wort „Krankenfürsorgeanstalten“ ersetzt.*

3. *Der bisherige Wortlaut des § 11 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:*

„(2) Einem Diplom im Sinne des Abs. 1 Z 1 ist eine Urkunde über einen an einer österreichischen Fachhochschule erfolgreich abgeschlossenen Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengang gleichgehalten, sofern dieser eine Ausbildung vermittelt, die zur Ausübung des Hebammenberufes befähigt.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat zur Sicherstellung einer einheitlichen Ausbildungsqualität für Ausbildungen gemäß Abs. 2 nähere Bestimmungen über

1. die Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Rahmen der Ausbildung erworben werden müssen,
 2. die Qualität der klinisch-praktischen Ausbildung unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben und
 3. die Qualifikationserfordernisse der Leitung der Ausbildung
- durch Verordnung festzulegen.“

4. § 12 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. sie vor dem 23. Jänner 1983 ausgestellt wurden, hinsichtlich der im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik absolvierten Ausbildungen, wenn sie vor Herstellung der deutschen Einheit aufgenommen wurden, und“

5. § 12 Abs. 5a erhält die Absatzbezeichnung „(4a)“ und wird nach Abs. 4 eingefügt; Abs. 5 lautet:

„(5) Vorbehaltlich der Abs. 5a, 5b, 5c, 5d und 5e gelten Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, die Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens (EWR-Staatsangehörigen) von einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ausgestellt wurden, die nicht den Mindestanforderungen des Artikel 1 der Richtlinie 80/155/EWG entsprechen, als Qualifikationsnachweise nur, wenn

1. diese vor dem 23. Jänner 1986 ausgestellt wurden und

2. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber vorgelegt wird, dass die/der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig den Beruf einer Hebamme ausgeübt hat.“

6. Nach § 12 Abs. 5 werden folgende Abs. 5a, 5b, 5c, 5d und 5e eingefügt:

„(5a) EWR-Staatsangehörigen ausgestellte Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die eine Ausbildung abschließen, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor Herstellung der deutschen Einheit aufgenommen oder absolviert wurde und nicht den Mindestanforderungen des Artikel 1 der Richtlinie 80/155/EWG entspricht, gelten als Qualifikationsnachweise, wenn eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Behörde darüber vorgelegt wird,

1. dass dieser Befähigungsnachweis das Recht auf Ausübung des Hebammenberufs im gesamten Gebiet Deutschlands unter den gleichen Voraussetzungen verleiht wie der im Anhang der Richtlinie 80/154/EWG für Deutschland angeführte Befähigungsnachweis und
2. dass die/der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig den Beruf einer Hebamme in Deutschland ausgeübt hat.

(5b) EWR-Staatsangehörigen ausgestellte Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die eine Ausbildung abschließen, die in der ehemaligen Tschechoslowakei vor dem 1. Jänner 1993 aufgenommen oder absolviert wurde, gelten als Qualifikationsnachweise, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde der Tschechischen Republik oder der Slowakei darüber vorgelegt wird,

1. dass dieser Befähigungsnachweis für die Ausübung des Hebammenberufs im tschechischen bzw. slowakischen Hoheitsgebiet die gleichen Rechte verleiht wie der entsprechende im Anhang der Richtlinie 80/154/EWG angeführte Befähigungsnachweis und
2. dass die/der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig den Beruf einer Hebamme in der Tschechischen Republik bzw. in der Slowakei ausgeübt hat.

(5c) EWR-Staatsangehörigen ausgestellte Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die eine Ausbildung abschließen, die in der ehemaligen Sowjetunion vor dem 20. August 1991 aufgenommen oder absolviert wurde, gelten als Qualifikationsnachweise, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde Estlands, Lettlands oder Litauens darüber vorgelegt wird,

1. dass dieser Befähigungsnachweis für die Ausübung des Hebammenberufs im estnischen, lettischen bzw. litauischen Hoheitsgebiet die gleichen Rechte verleiht wie der entsprechende im Anhang der Richtlinie 80/154/EWG angeführte Befähigungsnachweis und
2. dass die/der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig den Beruf einer Hebamme in Estland, Lettland bzw. Litauen ausgeübt hat.

(5d) EWR-Staatsangehörigen ausgestellte Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die eine Ausbildung abschließen, die in Jugoslawien vor dem 25. Juni 1991 aufgenommen oder absolviert wurde, gelten als Qualifikationsnachweise, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde Sloweniens darüber vorgelegt wird,

1. dass dieser Befähigungsnachweis für die Ausübung des Hebammenberufs im slowenischen Hoheitsgebiet die gleichen Rechte verleiht wie der im Anhang der Richtlinie 80/154/EWG für Slowenien angeführte Befähigungsnachweis und
2. dass die/der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig den Beruf einer Hebamme in Slowenien ausgeübt hat.

(5e) Für in Polen ausgestellte Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise für Hebammen gilt Abs. 5 nicht. Folgende EWR-Staatsangehörigen ausgestellte Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die eine Ausbildung abschließen, die in Polen vor dem 1. Mai 2004 aufgenommen oder absolviert wurde und nicht den Mindestanforderungen des Artikel 1 der Richtlinie 80/155/EWG entspricht, gelten als Qualifikationsnachweise, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde Polens darüber vorgelegt wird, dass die/der Betreffende im angeführten Zeitraum den Beruf der Hebamme in Polen ausgeübt hat:

1. „diplom licencjata położnictwa“ (Bakkalaureat zur Hebammme) mit einer entsprechenden ununterbrochenen Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung;
2. „diplom położnej“ (Hebammendiplom mit postsekundärer Ausbildung erworben an einer medizinischen Fachschule) mit einer entsprechenden ununterbrochenen Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren in den letzten sieben Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung.“

7. § 12 Abs. 6 lautet:

„(6) EWR-Staatsangehörigen, denen ein Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1 bis 5e ausgestellt wurde, ist vom Österreichischen Hebammengremium auf Antrag die Zulassung zur Berufsausübung als Hebammme zu erteilen.“

8. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abs. 1 ist auch auf eine Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung zur Hebammme anzuwenden, die

1. von einem Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft in einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworben wurde und
2. nicht als Qualifikationsnachweis gemäß § 12 gilt.“

9. In § 21 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „des EWR-Abkommens“ die Wortfolge „oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ eingefügt.

10. In § 21 Abs. 4 wird die Wortfolge „österreichisches Hebammengremium“ ersetzt durch die Wortfolge „Österreichisches Hebammengremium“; weiters wird nach der Wortfolge „Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wortfolge „oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ eingefügt.

11. In § 22 Abs. 2 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt und es entfällt die Wortfolge „und der Berechtigungsbescheid zur freiberuflichen Berufsausübung (§ 19)“.

12. § 62a lautet:

„§ 62a. (1) mit 1. Juni 2002 treten

1. § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2002 sowie
2. § 1 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/200X in Kraft.

(2) Mit 1. Mai 2004 tritt § 12 Abs. 5b, 5c, 5d, 5e und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/200X in Kraft.“

Artikel 3 Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2004, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Zeile „§ 20 ... Intensivpflege, Anästhesiepflege, Pflege bei Nierenersatztherapie“ ersetzt durch „§ 20 ... Intensivpflege, Kinderintensivpflege, Anästhesiepflege, Pflege bei Nierenersatztherapie“.

2. In der Inhaltsübersicht wird die Zeile „§ 68 ... Sonderausbildung in der Intensivpflege, in der Anästhesiepflege und in der Pflege bei Nierenersatztherapie“ ersetzt durch „§ 68 ... Sonderausbildungen in der Intensivpflege, in der Kinderintensivpflege, in der Anästhesiepflege, in der Pflege bei Nierenersatztherapie“.

3. In der Inhaltsübersicht wird die Zeile „§ 94 ... Verkürzte Ausbildungen“ ersetzt durch „§ 94 ... Verkürzte Ausbildung für Mediziner“.

4. Dem § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Angehörige von Sozialbetreuungsberufen nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. XX/200X, die

1. nicht zur Ausübung der Pflegehilfe berechtigt sind und
2. das Ausbildungsmodul gemäß Anlage 2 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe absolviert haben,

sind zur Durchführung unterstützender Tätigkeiten bei der Basisversorgung berechtigt. Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Durchführung des Ausbildungsmoduls, insbesondere über die fachlichen Voraussetzungen der Lehrkräfte, die Durchführung der Prüfungen sowie den Inhalt des auszustellenden Zeugnisses, festzulegen.“

5. In § 6 Abs. 2 Z 3 wird das Wort „Krankenanstalten“ durch „Krankenfürsorgeanstalten“ ersetzt.

6. § 10 Abs. 1 lautet:

„§ 10. (1) Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, die in Österreich ihren Beruf rechtmäßig ausüben, ist auf Antrag von der auf Grund

1. des Hauptwohnsitzes,
2. dann des Berufssitzes,
3. dann des Dienstortes und
4. schließlich des in Aussicht genommenen Ortes der beruflichen Tätigkeit

zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein mit einem Lichtbild versehener Berufsausweis auszustellen.“

7. In § 12 Abs. 5 wird nach dem Klammerausdruck „(EWR-Staatsangehörige)“ die Wortfolge „oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ eingefügt.

8. Nach § 17 Abs. 2 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. Kinderintensivpflege“

9. In § 17 Abs. 7 wird die Wortfolge „gemäß Abs. 2 Z 3 bis 7“ ersetzt durch „gemäß Abs. 2 Z 4 bis 7“.

10. Nach § 17 Abs. 7 werden folgende Abs. 7a und 7b eingefügt:

- „(7a) Voraussetzung für die Ausübung der Intensivpflege ist
1. eine Berufsberechtigung in der allgemeinen oder psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege und
 2. die erfolgreiche Absolvierung der Sonderausbildung in der Intensivpflege innerhalb von fünf Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit.

(7b) Voraussetzung für die Ausübung der Kinderintensivpflege ist

1. eine Berufsberechtigung in der Kinder- und Jugendlichenpflege und
2. die erfolgreiche Absolvierung der Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege innerhalb von fünf Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit.“

11. Die Überschrift zu § 20 lautet:

„Intensivpflege, Kinderintensivpflege, Anästhesiepflege, Pflege bei Nierenersatztherapie“

12. § 20 Abs. 1 lautet:

„§ 20. (1) Die Intensivpflege umfasst die Beobachtung, Betreuung, Überwachung und Pflege von intensivmedizinisch zu behandelnden Erwachsenen sowie die Mitwirkung an der Anästhesie und Nierenersatztherapie.“

13. Nach § 20 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Kinderintensivpflege umfasst die Beobachtung, Betreuung, Überwachung und Pflege von intensivmedizinisch zu behandelnden Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen.“

14. § 29 Abs. 4 lautet:

„(4) Vorbehaltlich der Abs. 4a, 4b, 4c, 4d und 4e gilt ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis in der allgemeinen Krankenpflege, der einem EWR-Staatsangehörigen von einem EWR-Vertragsstaat ausgestellt wurde und nicht den Mindestanforderungen des Artikel 1 der Richtlinie 77/453/EWG entspricht, als Qualifikationsnachweis nur, wenn

1. dieses vor dem 1. Juli 1979 ausgestellt wurde und

2. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber vorgelegt wird, dass der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig die allgemeine Krankenpflege berufsmäßig ausgeübt hat.“

15. Nach § 29 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a, 4b, 4c, 4d und 4e eingefügt:

„(4a) Ein einem EWR-Staatsangehörigen ausgestelltes Diplom, Prüfungszeugnis und sonstiger Befähigungsnachweis, der eine Ausbildung abschließt, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor Herstellung der deutschen Einheit aufgenommen oder absolviert wurde und nicht den Mindestanforderungen des Artikel 1 der Richtlinie 77/453/EWG entspricht, gilt als Qualifikationsnachweis, wenn eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Behörde darüber vorgelegt wird, dass

1. dieser Befähigungsnachweis das Recht auf Ausübung der allgemeinen Krankenpflege im gesamten Gebiet Deutschlands unter den gleichen Voraussetzungen verleiht wie der im Anhang der Richtlinie 77/452/EWG für Deutschland angeführte Befähigungsnachweis und
2. der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig die allgemeine Krankenpflege unter voller Verantwortung für die pflegerische Planung, Organisation und Ausführung in Deutschland berufsmäßig ausgeübt hat.

(4b) Ein einem EWR-Staatsangehörigen ausgestelltes Diplom, Prüfungszeugnis und sonstiger Befähigungsnachweis, der eine Ausbildung abschließt, die in der ehemaligen Tschechoslowakei vor dem 1. Jänner 1993 aufgenommen oder absolviert wurde, gilt als Qualifikationsnachweis, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde der Tschechischen Republik oder der Slowakei darüber vorgelegt wird, dass

1. dieser Befähigungsnachweis für die Ausübung der allgemeinen Krankenpflege im tschechischen bzw. slowakischen Hoheitsgebiet die gleichen Rechte verleiht wie der entsprechende im Anhang der Richtlinie 77/452/EWG angeführte Befähigungsnachweis und
2. der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig die allgemeine Krankenpflege in der Tschechischen Republik bzw. in der Slowakei berufsmäßig ausgeübt hat.

(4c) Ein einem EWR-Staatsangehörigen ausgestelltes Diplom, Prüfungszeugnis und sonstiger Befähigungsnachweis, der eine Ausbildung abschließt, die in der ehemaligen Sowjetunion vor dem 20. August 1991 aufgenommen oder absolviert wurde, gilt als Qualifikationsnachweis, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde Estlands, Lettlands oder Litauens darüber vorgelegt wird, dass

1. dieser Befähigungsnachweis für die Ausübung der allgemeinen Krankenpflege im estnischen, lettischen bzw. litauischen Hoheitsgebiet die gleichen Rechte verleiht wie der entsprechende im Anhang der Richtlinie 77/452/EWG angeführte Befähigungsnachweis und
2. der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig die allgemeine Krankenpflege in Estland, Lettland bzw. Litauen berufsmäßig ausgeübt hat.

(4d) Ein einem EWR-Staatsangehörigen ausgestelltes Diplom, Prüfungszeugnis und sonstiger Befähigungsnachweis, der eine Ausbildung abschließt, die in Jugoslawien vor dem 25. Juni 1991 aufgenommen oder absolviert wurde, gilt als Qualifikationsnachweis, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde Sloweniens darüber vorgelegt wird, dass

1. dieser Befähigungsnachweis für die Ausübung der allgemeinen Krankenpflege im slowenischen Hoheitsgebiet die gleichen Rechte verleiht wie der im Anhang der Richtlinie 77/452/EWG für Slowenien angeführte Befähigungsnachweis und
2. der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig die allgemeine Krankenpflege in Slowenien berufsmäßig ausgeübt hat.

(4e) Für in Polen ausgestellte Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise in der allgemeinen Krankenpflege gilt nicht Abs. 4. Folgende EWR-Staatsangehörigen ausgestellte Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die eine Ausbildung abschließen, die in Polen vor dem 1. Mai 2004 aufgenommen oder absolviert wurde und nicht den Mindestanforderungen des Artikel 1 der Richtlinie 77/453/EWG entspricht, gelten als Qualifikationsnachweise, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde Polens darüber vorgelegt wird, dass der Betreffende im angeführten Zeitraum die allgemeine Krankenpflege unter voller Verantwortung für die pflegerische Planung, Organisation und Ausführung in Polen berufsmäßig ausgeübt hat:

1. „dyplom licencjata pielęgniarki“ (Bakkalaureat in der Krankenpflege) mit einer entsprechenden ununterbrochenen Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung;
2. „dyplom pielęgniarki albo pielęgniarki dyplomowanej“ (Krankenpflegediplom mit postsekundärer Ausbildung erworben an einer medizinischen Fachschule) mit einer entsprechenden ununterbrochenen Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren in den letzten sieben Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung.“

16. § 29 Abs. 5 lautet:

„(5) EWR-Staatsangehörigen, denen ein Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1 bis 4e ausgestellt wurde, ist vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen auf Antrag die Zulassung zur Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu erteilen.“

17. In § 30 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „in der Intensivpflege,“ die Wortfolge „in der Kinderintensivpflege,“ eingefügt.

18. In § 30 Abs. 2 wird nach Z 3 folgende Z 3a eingefügt:

„3a. in der Kinderintensivpflege,“

19. In § 30 Abs. 2 entfällt der letzte Satz, nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Voraussetzung für eine Zulassung zur Berufsausübung gemäß Abs. 2

1. Z 4 bis 9 ist eine Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege,
2. Z 3 ist eine Berufsberechtigung in der allgemeinen oder psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege,
3. Z 3a ist eine Berufsberechtigung in der Kinder- und Jugendlichenpflege.“

20. Dem § 31 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abs. 1 ist auch auf eine Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege anzuwenden, die

1. von einem Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft in einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworben wurde und
2. nicht als Qualifikationsnachweis gemäß § 29 gilt.“

21. § 35 lautet:

„§ 35. (1) Eine Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege kann freiberuflich oder im Dienstverhältnis erfolgen.

(2) Eine Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist auch im Wege der Arbeitskräfteüberlassung nach den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes - AÜG, BGBI. Nr. 196/1988, zulässig, wobei Beschäftiger im Sinne des § 3 Abs. 3 AÜG nicht mehr als ein Drittel des Pflegepersonals durch Arbeitskräfteüberlassung einsetzen dürfen, sofern dies nach Maßgabe der Struktur der Einrichtung und des Pflege- und Betreuungsbedarfs der Patienten, Klienten oder pflegebedürftigen Menschen zur Sicherung der Pflegequalität und Pflegekontinuität erforderlich ist.“

22. Nach § 36 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die freiberufliche Tätigkeit darf aufgenommen werden, sobald die Meldung gemäß Abs. 1 bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingelangt ist.“

23. Dem § 41 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege kann auch

1. im Rahmen eines Dienstverhältnisses,
2. in Form einer Teilzeitausbildung oder
3. in Verbindung mit einer anderen staatlich anerkannten Ausbildung absolviert werden.“

24. In § 49 Abs. 2 wird die Wortfolge „an oder in Verbindung mit Krankenanstalten“ ersetzt durch die Wortfolge „an, in Verbindung oder in Zusammenarbeit mit Krankenanstalten, Einrichtungen, die der

stationären Betreuung von pflegebedürftigen Menschen dienen, und Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten,“ ersetzt.

25. § 49 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Der Anspruch auf Taschengeld besteht nicht bei Absolvierung einer Ausbildung gemäß § 41 Abs. 5 oder §§ 44 bis 48.“

26. § 50 Abs. 4 lautet:

„(4) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 2 und 3 ist eine Berufung nicht zulässig.“

27. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Rechtsträger einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege kann eine medizinisch-wissenschaftliche Leitung einrichten, die einem hiefür fachlich und pädagogisch geeigneten Arzt obliegt.“

28. § 65 Abs. 3 entfällt.

29. Nach § 65a Abs. 1 Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. Universitätslehrgänge gemäß Bundesgesetz über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems - DUK-Gesetz, BGBl. Nr. 269/1994, und gemäß Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems - DUK-Gesetz 2004, BGBl. I Nr. 22,“

30. In § 65b Abs. 1 Z 2 wird nach der Wortfolge „Universitätsgesetz 2002,“ die Wortfolge „DUK-Gesetz, DUK-Gesetz 2004,“ eingefügt.

31. Die Überschrift zu § 68 lautet:

„**Sonderausbildungen in der Intensivpflege, in der Kinderintensivpflege, in der Anästhesiepflege, in der Pflege bei Nierenersatztherapie**“

32. § 68 Abs. 1 lautet:

„§ 68. (1) Die Sonderausbildungen in der Intensivpflege, in der Kinderintensivpflege, in der Anästhesiepflege und in der Pflege bei Nierenersatztherapie umfassen

1. eine gemeinsame Basisausbildung und
2. eine darauf aufbauende spezielle Zusatzausbildung.“

33. Nach § 68 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege dauert mindestens drei Monate und umfasst mindestens 400 Stunden theoretische und praktische Ausbildung. Sie beinhaltet neben einer Spezialisierung in den in Abs. 2 angeführten Sachgebieten insbesondere folgende Sachgebiete:

1. Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich
2. Grundlagen der Intensivtherapie bei Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen.“

34. In § 83 Abs. 2 wird nach dem Wort „EWR-Staatsangehörige“ die Wortfolge „oder Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ eingefügt.

35. In § 90 Z 2 entfällt die Wortfolge „im Dienstverhältnis“.

36. Der bisherige Wortlaut des § 90 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Eine Berufsausübung in der Pflegehilfe ist auch im Wege der Arbeitskräfteüberlassung nach den Bestimmungen des AÜG zulässig unter der Voraussetzung, dass

1. Beschäftiger im Sinne des § 3 Abs. 3 AÜG nur Einrichtungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 oder 5 sein dürfen und
2. in dieser Einrichtung nicht mehr als ein Drittel des Pflegepersonals durch Arbeitskräfteüberlassung eingesetzt werden darf, sofern dies nach Maßgabe der Struktur der Einrichtung und des Pflege- und Betreuungsbedarfs der Patienten, Klienten oder pflegebedürftigen Menschen zur Sicherung der Pflegequalität und Pflegekontinuität erforderlich ist.“

37. § 94 samt Überschrift lautet:

„Verkürzte Ausbildung für Mediziner“

§ 94. (1) Personen, die ein Studium der Human- oder Zahnmedizin erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, eine verkürzte Ausbildung in der Pflegehilfe zu absolvieren.

(2) Diese Ausbildung umfasst 80 Stunden theoretische und 600 Stunden praktische Ausbildung und beinhaltet die für die Ausübung der Pflegehilfe erforderlichen Sachgebiete unter Berücksichtigung der im Rahmen des Studiums erworbenen Kenntnisse.“

38. § 97 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Rechtsträger eines Pflegehilfelehrgangs kann eine medizinisch-wissenschaftliche Leitung einrichten, die einem hiefür fachlich und pädagogisch geeigneten Arzt obliegt.“

39. § 105 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. einer oder mehreren in § 4 Abs. 3, § 6, § 12 Abs. 6, § 35, § 36 Abs. 1 und 4, § 37 Abs. 2 bis 4, § 38, § 39 Abs. 1 Z 1, § 50 Abs. 1, § 52 Abs. 3, § 64 Abs. 3, § 65 Abs. 5, § 83 Abs. 3, § 90, § 96 Abs. 1 oder § 104a Abs. 3 enthaltenen Anordnungen oder Verboten zuwiderhandelt oder“

40. In § 108 Abs. 5 Z 2 wird das Wort „Eltern-Karenzurlaubsgesetz“ durch „Väter-Karenzgesetz“ ersetzt.

41. Nach § 108 wird folgender § 108a eingefügt:

„§ 108a. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die

1. auf Grund § 57b Krankenpflegegesetz eine Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege absolviert haben,
2. eine vor In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/200X begonnene Weiterbildung in der Kinderintensivpflege gemäß § 64 absolviert haben,
3. eine vor In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/200X begonnene Sonderausbildung in der Intensivpflege gemäß § 68 absolviert haben oder
4. zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/200X die Kinderintensivpflege mindestens sechs Monate hindurch vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung ausgeübt haben, ohne die Voraussetzungen gemäß Z 1 bis 3 zu erfüllen,

sind berechtigt, die Spezialaufgabe Kinderintensivpflege auszuüben.“

42. In § 109 Abs. 4 Z 2 wird das Wort „Eltern-Karenzurlaubsgesetz“ durch „Väter-Karenzgesetz“ ersetzt.

43. § 117 Abs. 6 lautet:

„(6) Mit 1. Juni 2002 treten

1. § 31, § 39 Abs. 1 und 4, § 47 Abs. 1 Z 1, § 48 Abs. 1 Z 1 und § 88 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2004 und
2. § 12 Abs. 5 und § 83 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/200X in Kraft.“

44. Dem § 117 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Mit 1. Mai 2004 tritt § 29 Abs. 4, 4b, 4c, 4d, 4e und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/200X in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Seit geraumer Zeit gibt es Bestrebungen, Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge für die Ausbildung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste und der Hebammen zu etablieren. Für die Realisierung fehlen jedoch in den Berufsgesetzen (MTD-Gesetz, Hebammengesetz) derzeit die entsprechenden Rechtsgrundlagen. Die aktuellen Entwicklungen im Gesundheitswesen erfordern eine Flexibilisierung im MTD-Berufsrecht und im Gesundheits- und Krankenpflegerecht.

Aus fachlicher Sicht ist die Schaffung einer Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege erforderlich.

Die mit 1.5.2004 in Kraft getretene EU-Erweiterung erfordert Anpassungen im Hebammengesetz und im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.

Ziel:

Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Etablierung von Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengängen im Bereich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste sowie der Hebammen einschließlich Implementierung von Qualitätsstandards der bisherigen Ausbildungen an MTD-Akademien und Hebammenakademien in zukünftigen Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengängen für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste und Hebammen.

Flexibilisierung der Pflegeausbildung und Liberalisierung der Berufsausübung der MTD und Pflegeberufe

Normierung der Kinderintensivpflege als Spezialaufgabe mit verpflichtender Sonderausbildung.

Umsetzung des EU-Beitrittsvertrags 2003.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage hinsichtlich der MTD-Ausbildungen und Hebammenausbildungen.

Beibehaltung der bisherigen Berufsausübungsregelungen im MTD-Gesetz und GuKG.

Hinsichtlich der EU-Bestimmungen keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Durchführung von Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengängen im Bereich der MTD- und Hebammenausbildungen kann zu Einsparungen der Ausbildungskosten auf Länderebene führen. Jedenfalls wird der Wegfall der Sozialversicherungspflicht für die theoretische Ausbildung im Rahmen der Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge zu Einsparungen führen.

Da die Anerkennung von Pflegekräften aus den neuen EU-Mitgliedstaaten nach den EU-Richtlinien erfolgt, ist die Vollziehung der Berufszulassung dieser Personen mit 1. Mai 2004 von den Ländern auf den Bund übergegangen, so dass für die Länder erhebliche Vollziehungskosten weggefallen sind und sich für den Bund der Vollziehungsaufwand entsprechend erhöht.

Im Hinblick darauf, dass bislang die Möglichkeit von Berufsausweisen nur in geringem Ausmaß in Anspruch genommen wurde, wird es auch durch die Erweiterung des be zugsberechtigten Personenkreises zu keinen nennenswerten Mehraufwendungen im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden kommen.

EU-Konformität:

Der vorliegende Gesetzesentwurf steht im Einklang mit den EU-Krankenpflege-Richtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG sowie den EU-Hebammen-Richtlinien 80/154/EWG und 80/155/EWG in der Fassung des EU-Beitrittsvertrags 2003.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Liberalisierung der Berufsausübung ermöglicht einen erleichterten und flexibleren Einsatz von medizinisch-technischem Personal und Pflegepersonal; dies kann positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreichs haben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zu Artikel 1 und 2 (Änderung des MTD-Gesetzes und Hebammengesetzes):

Der vorliegende Entwurf dient vornehmlich dem Ziel, für die Ausbildung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste und der Hebammen eine Überführung in den Fachhochschulbereich einzuleiten. So sollen Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge für die Ausbildung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste sowie der Hebammen angeboten werden können. Dies bedarf allerdings zunächst entsprechender berufsrechtlicher Rahmenbedingungen, um sicherzustellen, dass die Absolventen und Absolventinnen dieser Bakkalaureatsstudiengänge auch die Berufsberechtigungen in dem jeweiligen Gesundheitsberuf erlangen. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen diese Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Im Vordergrund steht dabei die Implementierung der Qualitätsstandards bisheriger Ausbildungen an MTD-Akademien und Hebammenakademien in künftigen Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengängen, die die Berufsausbildung für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste und die Hebammen vermitteln.

Zur Sicherung einer einheitlichen Ausbildungsqualität dieser Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge wird daher eine Verordnungsermächtigung für den/die Bundesminister/in für Gesundheit und Frauen zur Festlegung von Qualitätsstandards vorgesehen. Eine qualitätsgesicherte Ausbildung ist aus Gründen des Patientenschutzes unbedingt erforderlich, da die Absolventinnen und Absolventen dieser Ausbildungen unmittelbar nach Ausbildungsabschluss eine Berufsberechtigung erhalten und gleichzeitig berechtigt sind, ihren Beruf auch freiberuflich auszuüben.

Diese Verordnung soll als Grundlage bei der Ausarbeitung von Anträgen auf Akkreditierung eines Studienganges für die Ausbildung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste und für die Hebammenausbildung dienen bzw. in der Folge bei der Bearbeitung und Beurteilung dieser Anträge im Fachhochschulrat herangezogen werden.

Der vorliegende Entwurf trägt auch internationalen Entwicklungen im Hochschulbereich Rechnung. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang der sogenannte Bologna-Prozess zur Verwirklichung eines gemeinsamen europäischen Hochschulraumes, der in der Europäischen Union unter anderem zu einer besseren Vergleichbarkeit der Abschlüsse, zu mehr Transparenz und Mobilität führen soll, hervorzuheben.

Die bisherigen Ausbildungen im MTD- und Hebammenbereich, die unzweifelhaft eine qualitativ hochstehende Ausbildung vermitteln, sind als postsekundäre Ausbildungen außerhalb des Hochschulbereichs angesiedelt und somit Ausbildungen „sui generis“.

Obwohl etwa die MTD-Ausbildungen, da sie dreijährige postsekundäre Ausbildungen sind, unter die 1. Anerkennungsrichtlinie 89/48/EWG fallen und entsprechend dieser Richtlinie als hochschulähnliche Ausbildungen gelten, sind sie im Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit anderen europäischen Ausbildungen, die zu einem großen Teil im tertiären Bildungssektor angesiedelt sind, schwer einzuordnen. Dieser Umstand erschwert bzw. verhindert teils sogar de facto die Anerkennung dieser Ausbildungen wie auch die Möglichkeit nach weiterführenden Hochschulausbildungen.

Die mangelnde Durchlässigkeit zu Hochschulausbildungen, die im übrigen auch im Inland besteht, ist der Grund dafür, dass im Zusammenhang mit diesen Ausbildungen von einer „Bildungssackgasse“ gesprochen wird, die mit dem Prinzip des lebenslangen Lernens unvereinbar ist. Da es sich bei den Absolventinnen und Absolventen dieser Ausbildungen darüber hinaus immer noch vorwiegend um Frauen handelt, wird die Herausführung aus dieser Bildungssackgasse auch aus frauenpolitischer Sicht gefordert.

Weitere Inhalte der vorliegenden Novelle sind die Liberalisierung der Berufsausübungsregelungen, die als nicht mehr zeitgemäß anzusehen sind. Weiters die Umsetzung der durch den EU-Beitrittsvertrag 2003 geänderten Hebammenrichtlinie 80/154/EWG, eine ergänzende Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie schließlich die Richtigstellung redaktioneller Versehen im MTD- und Hebammengesetz.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes):

Die vorliegende Novelle trägt den seit der GuKG-Novelle 2003, BGBI. I Nr. 6/2004, eingetretenen europarechtlichen Verpflichtungen und den jüngsten innerstaatlichen Entwicklungen im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege Rechnung:

1. Die vorliegende Novelle enthält die Umsetzung der durch den EU-Beitrittsvertrag 2003 erfolgten Änderungen der EU-Krankenpflegerichtlinie 77/452/EWG sowie eine ergänzende Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
2. Auf Grund des wachsenden Personalbedarfs in der Pflegeversorgung werden im Rahmen dieser Novelle die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Flexibilisierung und Liberalisierung der Berufsausübung der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie des derzeit zu starren Ausbildungssystems im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege geschaffen.
3. Obwohl bis dato eine spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege nicht ausdrücklich im Gesetz verankert war, wurden auf Grund der Notwendigkeit einer entsprechenden Spezialisierung für Pflegepersonal, das in der Pflege und Betreuung von intensivmedizinisch zu behandelnden Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen tätig ist, auch Zusatzausbildungen in der Intensivpflege angeboten, die auf die besonderen Bedürfnisse und Anforderungen der Kinderintensivpflege ausgerichtet waren. Aus diesem Grund wurde bereits im Rahmen der GuKG-Novelle 2003 die Schaffung einer eigenständigen Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege zur Diskussion gestellt und in der Regierungsvorlage 71 B1gNR 22. GP eine diesbezügliche legistische Umsetzung nach Abklärung der offenen Fragestellungen im Rahmen der nächsten GuKG-Novelle in Aussicht gestellt. Diese erfolgt in der vorliegenden Novelle.

Des weiteren enthält die Novelle einige sprachliche und legistische Klarstellungen und Korrekturen sowie Vereinfachungen im Vollzungsbereich.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach vorliegenden Informationen kann die Durchführung von Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengängen im Bereich der MTD- und Hebammenausbildungen zu Einsparungen bei den Ausbildungskosten auf Länderseite führen. Beispielhaft wird auf die im Zusammenhang mit der Etablierung von MTD-Ausbildungen im Fachhochschulbereich durchgeführte Machbarkeitsstudie des Wiener Krankenanstaltenverbundes (November 2003) verwiesen. Jedenfalls wird der Wegfall der Sozialversicherungspflicht für die theoretische Ausbildung im Rahmen der Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge zu Einsparungen führen.

Da die Anerkennung von Pflegekräften aus den neuen EU-Mitgliedstaaten nach den EU-Richtlinien erfolgt, ist die Vollziehung der Berufszulassung dieser Personen mit 1. Mai 2004 von den Ländern auf den Bund übergegangen, sodass für die Länder erhebliche Vollziehungskosten weggefallen sind und sich für den Bund der Vollziehungsaufwand entsprechend erhöht.

Im Hinblick darauf, dass bislang die Möglichkeit der Ausstellung von Berufsausweisen durch Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe nur in geringem Ausmaß in Anspruch genommen wurde, wird es auch durch die Erweiterung des be zugsberechtigten Personenkreises zu keinen nennenswerten Mehraufwendungen im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden kommen; sie könnten überdies gegebenenfalls durch entsprechende Gebühren auf die Antragsteller/innen überwälzt werden.

Für die Rechtsträger von Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege und Pflegehilfelehrgängen birgt die Möglichkeit, dass eine medizinisch-wissenschaftliche Leitung nunmehr nur optional eingerichtet werden kann, gegenüber der bisherigen Verpflichtung jedenfalls ein Einsparungspotential.

Die Schaffung der Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege wird derzeit kaum Mehrkosten verursachen, einerseits im Hinblick auf die Tatsache, dass eine Spezialisierung in der Kinderintensivpflege bis dato nur im Wege einer Weiterbildung nach Absolvierung der Sonderausbildung in der Intensivpflege erworben werden konnte, während auf Grund der geplanten Regelung diese lediglich als Zusatzausbildung nach einer gemeinsamen Basisausbildung zu erwerben ist, was einer Verkürzung der Gesamtausbildung entspricht, und andererseits im Hinblick darauf, dass auf Grund der großzügigen Übergangsregelungen voraussichtlich kein aktueller Nachschulungsbedarf resultiert.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das vorliegende Bundesgesetz auf Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des MTD-Gesetzes)

Zu Z 1 (§ 3):

Dem bisherigen § 3 werden zwei neue Absätze angefügt:

In Abs. 4 wird die Grundlage für die Berufsberechtigung von Absolventinnen und Absolventen zukünftiger Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge im Bereich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste geschaffen.

Abs. 5 enthält eine Verordnungsermächtigung für den/die Bundesminister/in für Gesundheit und Frauen zur Sicherstellung einer einheitlichen Ausbildungsqualität für Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge im Bereich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste.

Auch bei der Durchführung der Ausbildungen im Fachhochschulbereich muss aus Gründen des Patientenschutzes sichergestellt sein, dass die Ausbildungen die Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die dem jeweiligen Berufsbild entsprechen und für die Ausübung des jeweiligen MTD-Berufes erforderlich sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die klinisch-praktische Ausbildung.

Die Ausgewogenheit und Verzahnung zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung sind derzeit wesentliche Qualitätsmerkmale der Ausbildungen im MTD-Bereich. Dieses duale Ausbildungssystem soll auch bei Fachhochschulausbildungen beibehalten werden.

Das FHStG sieht zwar für die Durchführung von Fachhochschul-Bakkalaureats- sowie Fachhochschul-Diplomstudiengängen ein verpflichtendes Berufspraktikum vor (vgl. § 3 Abs. 2 Z 3 FHStG). Gemäß den aktuellen Richtlinien des Fachhochschulrates für die Akkreditierung von Studiengängen kann dieses Berufspraktikum entweder als Praxissemester organisiert oder durch die Integration der Anwendungen und Erfahrungen der beruflichen Praxis in das Studium durch eine Akkumulierung strukturierter und betreuter Praktika kürzerer Dauer verwirklicht werden.

Auch wenn es in anderen Sachgebieten durchaus vorteilhaft und unter Umständen überhaupt die einzige gangbare Lösung sein kann, die praktische Ausbildung im Rahmen eines „Praxissemesters“ geblockt vorzusehen, so ist gerade – wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt – bei der Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten die Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung ein entscheidender Garant für die Ausbildungsqualität. Insofern darf die Durchführung von Ausbildungen an einer Fachhochschule keinen Rückschritt im Hinblick auf die Ausbildungsqualität bedeuten.

Schließlich ist ein weiteres wichtiges Kriterium für eine hochqualifizierte praxisorientierte Ausbildung, dass die Ausbildungsleitung durch Berufsangehörige mit entsprechender Berufserfahrung wahrgenommen wird. Nach den geltenden berufsrechtlichen Regelungen für die Ausbildung an MTD-Akademien ist die fachspezifische und organisatorische Leitung Berufsangehörigen mit mehrjähriger Unterrichtstätigkeit und mehrjähriger Berufserfahrung sowie darüber hinaus mit entsprechender Sonderausbildung vorbehalten. Auch wenn das FHStG kein solches Kriterium kennt, soll bei Ausbildungen in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten, die im Fachhochschulwesen angesiedelt sind, dieses Kriterium nicht aufgegeben werden, da dies ein wesentlicher Faktor der Qualitätssicherung einer praxisorientierten Ausbildung ist.

Zu Z 2 (§ 7):

Die aktuellen personellen und strukturellen Gegebenheiten in der Gesundheitsversorgung erfordern einen flexibleren Einsatz von medizinisch-technischem Personal. Diesem Umstand stehen derzeit die restriktiven Berufsausübungsregelungen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste entgegen, die – abgesehen von der freiberuflichen Berufsausübung – nur eine Berufsausübung im Dienstverhältnis zu bestimmten Einrichtungen oder Personen zulassen.

Im Sinne der erforderlichen Liberalisierung der Berufsausübungsregelungen ist daher die derzeit in § 7 normierte abschließende Auflistung der für die Berufsausübung in Betracht kommenden Dienstgeber zu streichen und damit weiteren Einrichtungen, wie z.B. im Fitness- und Wellnessbereich, die Möglichkeit der Beschäftigung von Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste zu eröffnen, was nicht nur der Liberalisierung der Berufsausübung aus Sicht der Berufsangehörigen, sondern auch der Betreuungsqualität von Dienstleistungsanbietern, die nicht vornehmlich dem Gesundheitsbereich zuzuordnen sind, zu Gute kommt.

Zu Z 3 (§ 7a):

Im Zusammenhang mit der im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBI. I Nr. 65/2002, geänderten Vollziehungsregelungen betreffend die freiberufliche Ausübung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste von einem Bewilligungsverfahren in ein Meldeverfahren ist es aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erforderlich klarzustellen, dass die freiberufliche Tätigkeit bereits zum Zeitpunkt der Meldung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und nicht erst nach Ablauf der Untersagungsfrist bzw. positiven Rückmeldung der Behörde aufgenommen werden darf. Im Fall einer (rechtskräftigen) Untersagung der freiberuflichen Berufsausübung ist die Tätigkeit selbstverständlich umgehend einzustellen.

Zu Z 4 (§ 9):

Durch den neuen § 9 Abs. 3 wird die Berufung an den/die Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß § 9 Abs. 1 ausgeschlossen. Dieser Ausschluss der ordentlichen Berufung erfolgt aus verwaltungsökonomischen Überlegungen und entspricht der Rechtslage in anderen Gesundheitsberufen wie z.B. im GuKG. Die Möglichkeit eines Ausschlusses des administrativen Instanzenzuges in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, in denen der Landeshauptmann zur Entscheidung in erster Instanz berufen ist, ergibt sich schon aus Art. 103 Abs. 4 B-VG. Ein Rechtsschutzdefizit entsteht durch diesen Ausschluss der Berufungsmöglichkeit jedenfalls nicht, da nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges die Möglichkeit einer Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts selbstverständlich offen steht.

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 1):

Die Berufsbezeichnungen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste werden an die international üblichen Berufsbezeichnungen angepasst. Festzuhalten ist, dass damit keine Änderung der Berufsbilder verbunden ist.

Zu Z 6 und 9 (§ 10 Abs. 2 und § 36 Abs. 8):

Mit der MTD-Gesetz-Novelle 2003, BGBI. I Nr. 7/2004, wurde das Freizügigkeitsabkommen der EG bzw. deren Mitgliedstaaten mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinsichtlich der berufsrechtlichen Anerkennung der Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste umgesetzt. Im Rahmen des vorliegenden Entwurfs erfolgt eine entsprechende Ergänzung hinsichtlich der Führung der Berufsbezeichnungen. Die Regelung wird mit In-Kraft-Treten dieses Abkommens rückwirkend mit 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt.

Zu Z 7 und 8 (§§ 11c und 34a):

Es handelt sich um die Richtigstellung redaktioneller Versehen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Hebammengesetzes)**Zu Z 1, 9, 10 und 12 (§§ 1, 21 und 62a):**

Mit der HebG-Novelle BGBI. I Nr. 92/2002 wurde im Hebammengesetz das Freizügigkeitsabkommen der EG bzw. deren Mitgliedstaaten mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinsichtlich der berufsrechtlichen Anerkennung der Hebammen umgesetzt. Im Rahmen des vorliegenden Entwurfs erfolgt eine entsprechende Ergänzung hinsichtlich der Führung der Berufsbezeichnungen und der vorübergehenden freiberuflichen Berufsausübung. Die Regelungen werden mit In-Kraft-Treten dieses Abkommens rückwirkend mit 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 1 Z 3):

Es handelt sich um die Richtigstellung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 3 (§ 11):

Dem § 11 werden zwei neue Absätze angefügt:

In Abs. 2 wird die Grundlage für die Berufsberechtigung von Absolventinnen und Absolventen zukünftiger Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge für die Ausbildung von Hebammen geschaffen.

Abs. 3 enthält eine Verordnungsermächtigung für den/die Bundesminister/in für Gesundheit und Frauen zur Sicherstellung einer einheitlichen Ausbildungsqualität für Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge für Hebammenausbildungen.

Die Ausführungen zu Artikel 1 Z 1 hinsichtlich der notwendigen Sicherung der Ausbildungsqualität im Verordnungswege gelten analog.

Zusätzlich ist noch auf Folgendes hinzuweisen:

Bei der Hebammenausbildung bestehen schon auf Grund der europarechtlichen Regelungen (EU-Hebammenrichtlinien 80/154/EWG und 80/155/EWG) detaillierte Vorgaben für die Hebammenausbildung. Diese Vorgaben beinhalten auch, dass theoretische Ausbildungsinhalte unmittelbar im Rahmen praktischer Übungen umgesetzt werden und mit dieser Verzahnung der theoretischen und praktischen Ausbildung eine hohe Ausbildungsqualität gewährleistet ist. Eine Absolvierung der praktischen Ausbildung im Rahmen eines geblockten „Praxissemesters“ würde nicht nur diesem Grundsatz widersprechen, sondern wäre angesichts des in der Richtlinie vorgegebenen umfassenden praktischen Ausbildungsprogramms auch nicht durchführbar (vgl. den Anhang zur Richtlinie 80/155/EWG).

Zu Z 5 bis 7 und 12 (§§ 12 und 62a):

Durch den EU-Beitrittsvertrag 2003 wird die Richtlinie 80/154/EWG vom 21. Jänner 1980 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Hebammen und über die Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr geändert. Folgende Regelungen sind in innerstaatliches Recht umzusetzen:

Abs. 5b enthält die Umsetzung der in Artikel 5c Abs. 1 und 5 der Richtlinie 80/154/EWG enthaltenen Sonderbestimmungen betreffend Erworbene Rechte von in der ehemaligen Tschechoslowakei erworbenen und in der Tschechischen Republik bzw. in der Slowakei gleichgestellten Befähigungsnachweisen für Hebammen.

Abs. 5c enthält die Umsetzung der in Artikel 5c Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 80/154/EWG enthaltenen Sonderbestimmungen betreffend Erworbene Rechte von in der ehemaligen Sowjetunion erworbenen und in Estland, Lettland bzw. Litauen gleichgestellten Befähigungsnachweisen für Hebammen.

Abs. 5d enthält die Umsetzung der in Artikel 5c Abs. 6 der Richtlinie 80/154/EWG enthaltenen Sonderbestimmung betreffend Erworbene Rechte von in Jugoslawien erworbenen und in Slowenien gleichgestellten Befähigungsnachweisen für Hebammen.

Abs. 5e enthält die Umsetzung der in Artikel 5b der Richtlinie 80/154/EWG enthaltenen Sonderbestimmung betreffend Erworbene Rechte von polnischen Befähigungsnachweisen für Hebammen, die nicht die Mindestanforderungen der Richtlinie 80/155/EWG erfüllen.

Weiters werden in Abs. 4 Z 1 und Abs. 5a ergänzende Klarstellungen betreffend in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbene Befähigungsnachweise für Hebammen getroffen.

Die Regelungen der Absätze 5b bis 5e werden mit In-Kraft-Treten des EU-Beitrittsvertrags 2003 rückwirkend mit 1. Mai 2004 in Kraft gesetzt.

Zu Z 8 (§ 13):

In § 13 Abs. 3 erfolgt die EU-rechtlich gebotene Klarstellung, dass für EWR-Staatsangehörige, die in einem EWR-Vertragsstaat ein Hebammendiplom erworben haben, das aber nicht unter die Regelungen der Richtlinie 80/154/EWG fällt, weil es weder die Mindestanforderungen der Richtlinie 80/155/EWG erfüllt noch die Voraussetzungen für eine Anerkennung im Rahmen der Erworbenen Rechte nachgewiesen werden können, eine Anerkennung durch Nostrifikation möglich ist.

Auch wenn dies bereits derzeit entsprechend der einschlägigen EuGH-Judikatur vollzogen wird, ist die Schaffung einer rechtlichen Grundlage geboten.

Zu Z 11 (§ 22 Abs. 2):

Mit dem Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBI. I Nr. 65/2002, wurde die Bewilligungspflicht für die freiberufliche Berufsausübung in eine Meldepflicht umgewandelt. Aus einem redaktionellen Versehen erfolgte in § 22 Abs. 2 keine entsprechende Anpassung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes):

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 5):

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, die am 7. September 2004 im Ministerrat beschlossen wurde, sollen die Berufsbilder und Berufsbezeichnungen von Sozialbetreuungsberufen harmonisiert, einheitliche Qualitäts- und Ausbildungsstandards festgelegt sowie Doppelgleisigkeiten in diesem Bereich beseitigt werden. Während die Sozialbetreuer/innen auf Fach- und Diplomniveau mit Schwerpunkt Alten-, Familien- oder Behindertenarbeit im Rahmen ihrer Ausbildung die Pflegehilfeausbildung gemäß GuKG integriert haben und damit auch die Berufsberechtigung in der Pflegehilfe erwerben, ist in den Ausbildungen zum/zur Diplom- bzw. Fach-Sozialbetreuer/in mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung bzw. zum/zur Heimhelfer/in nur eine Vermittlung von Basisinformationen in detailliert umschriebenen pflegerischen Sachgebieten vorgesehen, da der sozialbetreuerische Arbeitsschwerpunkt dieser Berufsangehörigen keine qualifizierte krankenpflegerische Kompetenz erfordert.

Für diese Personen, die im Rahmen ihrer Ausbildung nicht die Qualifikation in der Pflegehilfe erwerben, sieht die genannte Vereinbarung allerdings ein Ausbildungsmodul vor, in dem die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Unterstützung bei der Basisversorgung vermittelt werden und dessen Absolvierung zur Unterstützung bei der Durchführung bestimmter grundpflegerischer Tätigkeiten sowie bei der Verabreichung von Arzneimitteln befähigen soll. Bei der Durchführung dieser Tätigkeiten, die in der Anlage 2 der Vereinbarung taxativ aufgezählt sind, werden die Angehörigen der entsprechenden Sozialbetreuungsberufe nur in Unterstützung der Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und der Ärzte/-innen tätig.

In Umsetzung dieser Vereinbarung wird der Bund verpflichtet, allfällige erforderliche Änderungen im Gesundheits- und Krankenpflegerecht sowie im Ärzterecht zu normieren. Durch den neu geschaffenen § 3 Abs. 5 GuKG soll dieser Umsetzungsverpflichtung aus gesundheits- und krankenpflegerechtlicher Sicht nachgekommen werden. Die erforderlichen Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für dieses Ausbildungsmodul, das einheitlichen Qualitätsstandards unterliegen soll, einschließlich des nach erfolgreicher Absolvierung auszustellenden Zeugnisses sind im Verordnungswege festzulegen. Allfällige weitere erforderliche Umsetzungsschritte werden innerhalb der in der Vereinbarung vorgesehenen Implementierungsfrist realisiert werden.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 2 Z 3):

Es handelt sich um die Richtigstellung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 7, 34 und 43 (§§ 12, 83 und 117 Abs. 6):

Mit der GuKG-Novelle 2003 wurde das Freizügigkeitsabkommen der EG bzw. deren Mitgliedstaaten mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinsichtlich der berufsrechtlichen Anerkennung der Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe umgesetzt. Im Rahmen des vorliegenden Entwurfs erfolgt eine entsprechende Ergänzung hinsichtlich der Führung der Berufsbezeichnungen. Die Regelungen werden mit Inkraft-Treten dieses Abkommens rückwirkend mit 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt.

Zu Z 1, 2, 8 bis 13, 17 bis 19, 31 bis 33 und 41 (§§ 17, 20, 30, 68, 108a):

In der Medizin ist es bereits seit Jahrzehnten selbstverständlich, dass Kinder einer anderen Behandlung und Therapie bedürfen als erwachsene Menschen und daher eine spezielle Ausbildung in der Pädiatrie erforderlich ist. In der Pflege wird diesem Erfordernis durch die Sonderausbildung bzw. spezielle Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege entsprochen. Dem Umstand, dass Kinder nicht „kleine Erwachsene“ sind und daher von speziell ausgebildeten Personen betreut werden müssen, ist insbesondere auch bei der Pflege und Betreuung von intensivmedizinisch zu behandelnden Früh- und Neugeborenen sowie Kindern Rechnung zu tragen. Eine bedarfsorientierte Versorgung in diesen hochqualifizierten Bereichen erfordert eine ebenso hochqualifizierte spezielle Ausbildung. Hier sind besondere psychologische, pädagogische, soziale und pflegerisch-praktische Schlüsselqualifikationen erforderlich, um eine optimale Beobachtung, Betreuung, Überwachung und Pflege von intensivmedizinisch zu behandelnden Frühgeborenen, Neugeborenen und Kindern gewährleisten zu können.

Die Normierung einer entsprechenden Spezialisierung bedarf folgender Änderungen im GuKG:

In § 17 wird die „Kinderintensivpflege“ als weitere Spezialaufgabe normiert. Auf Grund der sehr speziellen Anforderungen an die in der Kinderintensivpflege tätigen Personen ist für eine Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege ein Diplom in der Kinder- und Jugendlichenpflege Zugangsvoraussetzung. Nicht nur in

Bezug auf die Pflege von zu früh geborenen Kindern hat sich die Tätigkeit von der aufgabenorientierten Pflege zur beziehungsgeführten Pflege gewandelt. Neben den zu pflegenden Kindern sind auch die Eltern und allfälligen Geschwister in solchen Krisensituationen zu Betreuende und Partner. Es wird daher festgelegt, dass die Kinderintensivpflege nur von Personen, die zur Ausübung der Kinder- und Jugendlichenpflege berechtigt sind, mit entsprechender Sonderausbildung ausgeübt werden darf (Abs. 7b), während die Ausübung der (allgemeinen) Intensivpflege Angehörigen der anderen Zweige der Gesundheits- und Krankenpflege, die die entsprechende Sonderausbildung absolviert haben, vorbehalten sind (Abs. 7a).

In § 20 wird klargestellt, dass die Intensivpflege die Beobachtung, Betreuung, Überwachung und Pflege von intensivmedizinisch zu behandelnden Erwachsenen umfasst, während die Kinderintensivpflege die Beobachtung, Betreuung, Überwachung und Pflege von intensivmedizinisch zu behandelnden Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen umfasst.

In § 68 wird eine Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege, die nach Absolvierung der gemeinsamen Basisausbildung zu absolvieren ist, normiert. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine spezielle Zusatzausbildung in der Kinderanästhesiepflege – insbesondere im Hinblick auf den zu geringen Personalbedarf – nicht erforderlich ist. Daher können Teilbereiche der Ausbildungsinhalte, die in der speziellen Zusatzausbildung Intensivpflege erforderlich sind, in der speziellen Zusatzausbildung Kinderintensivpflege unberücksichtigt bleiben, sodass eine Mindestdauer von 400 Stunden als ausreichend angesehen werden kann. Dem entsprechend ist „die Mitwirkung an der Anästhesie und Nierenersatztherapie“ von der Intensivpflege erfasst, nicht aber von der Kinderintensivpflege (§ 20 Abs. 1 und 1a), dies rechtfertigt auch, dass Absolventen/-innen der Sonderausbildung in der Intensivpflege auch eine Berufsberechtigung in der Anästhesiepflege besitzen, nicht aber Absolventen/-innen der Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege (§ 17 Abs. 8).

Was Personen betrifft, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Regelung einer Sonderausbildung bzw. Weiterbildung in der Kinderintensivpflege nach dem Krankenpflegegesetz bzw. dem GuKG absolviert bzw. Berufserfahrung in der Kinderintensivpflege erworben haben, sieht § 108a GuKG Übergangsregelungen vor, die Härtefälle ausschließen und kaum einen Nachschulungsbedarf nach sich ziehen wird.

Zu Z 14 bis 16 und 44 (§§ 29 und 117 Abs. 7):

Durch den EU-Beitrittsvertrag 2003 wird die Richtlinie 77/452/EWG vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr geändert. Folgende Regelungen über die EU-Berufszulassung in der allgemeinen Krankenpflege sind im § 29 GuKG in innerstaatliches Recht umzusetzen:

Abs. 4b enthält die Umsetzung der in Artikel 4c Abs. 1 und 5 der Richtlinie 77/452/EWG enthaltenen Sonderbestimmungen betreffend Erworbene Rechte von in der ehemaligen Tschechoslowakei erworbenen und in der Tschechischen Republik bzw. in der Slowakei gleichgestellten Befähigungsnachweisen in der allgemeinen Krankenpflege.

Abs. 4c enthält die Umsetzung der in Artikel 4c Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 77/452/EWG enthaltenen Sonderbestimmungen betreffend Erworbene Rechte von in der ehemaligen Sowjetunion erworbenen und in Estland, Lettland bzw. Litauen gleichgestellten Befähigungsnachweisen in der allgemeinen Krankenpflege.

Abs. 4d enthält die Umsetzung der in Artikel 4c Abs. 6 der Richtlinie 77/452/EWG enthaltenen Sonderbestimmung betreffend Erworbene Rechte von in Jugoslawien erworbenen und in Slowenien gleichgestellten Befähigungsnachweisen in der allgemeinen Krankenpflege.

Abs. 4e enthält die Umsetzung der in Artikel 4b der Richtlinie 77/452/EWG enthaltenen Sonderbestimmung betreffend Erworbene Rechte von polnischen Befähigungsnachweisen in der allgemeinen Krankenpflege, die nicht die Mindestanforderungen der Richtlinie 77/453/EWG erfüllen.

Weiters erfolgt in Abs. 4a die Umsetzung der in Artikel 4a der Richtlinie 77/452/EWG enthaltenen Sonderbestimmung betreffend Erworbene Rechte von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor der deutschen Einheit erworbenen und den im gesamten Gebiet Deutschlands gleichgestellten Befähigungsnachweisen in der allgemeinen Krankenpflege.

In Abs. 4 und 5 erfolgen die auf Grund der neuen Regelungen erforderlichen sprachlichen Adaptierungen.

Die Regelungen der Abs. 4b bis 4e werden mit In-Kraft-Treten des EU-Beitrittsvertrags 2003 rückwirkend mit 1. Mai 2004 in Kraft gesetzt.

Zu Z 20 (§ 31):

In § 31 Abs. 3 erfolgt die EU-rechtlich gebotene Klarstellung, dass für EWR-Staatsangehörige, die in einem EWR-Vertragsstaat ein Diplom in der allgemeinen Krankenpflege erworben haben, das aber nicht unter die Regelungen der Richtlinie 77/452/EWG fällt, weil es weder die Mindestanforderungen der Richtlinie 77/453/EWG erfüllt noch die Voraussetzungen für eine Anerkennung im Rahmen der Erworbenen Rechte nachgewiesen werden können, eine Anerkennung durch Nostrifikation möglich ist.

Auch wenn dies bereits derzeit entsprechend der einschlägigen EuGH-Judikatur vollzogen wird, ist die Schaffung einer entsprechenden rechtlichen Grundlage geboten.

Zu Z 6, 21, 35, 36 und 39 (§§ 10, 35, 90, 105):

Die aktuellen personellen und strukturellen Gegebenheiten in der Gesundheitsversorgung erfordern einen flexibleren Einsatz von Pflegepersonal. Diesem Umstand stehen derzeit die restriktiven Berufsausübungsregelungen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (§§ 35 und 90 GuKG) entgegen, die – mit Ausnahme der freiberuflichen Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege – nur eine Berufsausübung im Dienstverhältnis zu bestimmten Einrichtungen oder Personen zulassen.

Es ist daher erforderlich, die Berufsausübungsregelungen zu liberalisieren, allerdings unter Wahrung der aus gesundheitsrechtlicher und –politischer Sicht gebotenen Sicherstellung der Pflege- und Betreuungsqualität und -kontinuität.

In diesem Sinne ist die für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege derzeit in § 35 Abs. 1 Z 2 bis 6 abschließende Auflistung der für die Berufsausübung in Betracht kommenden Dienstgeber zu streichen und damit weiteren Einrichtungen, wie z.B. im Wellness- und Fitnessbereich etc, die Möglichkeit der Beschäftigung von diplomiertem Pflegepersonal zu eröffnen. Dies kann nicht nur der Liberalisierung der Berufsausübung aus Sicht der Berufsangehörigen, sondern auch der Betreuungsqualität von Dienstleistungsanbietern, die nicht dem Gesundheitsbereich im engeren Sinn zuzuordnen sind, zu Gute kommen.

Durch den neuen § 35 Abs. 2 wird – entsprechend der oben genannten Notwendigkeit eines flexiblen Einsatzes von Pflegepersonal – die berufsrechtliche Zulässigkeit einer Berufsausübung im Wege der Arbeitskräfteüberlassung normiert, wobei klargestellt wird, dass hiebei die Regelungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBI. Nr. 196/1988, anzuwenden sind. Aus gesundheitspolitischen Gründen ist es jedoch unabdingbar, für diese Form der Berufsausübung eine Einschränkung dahingehend vorzusehen, dass für Einrichtungen sowohl im intra- als auch extramuralen Bereich, in denen das Vorhandensein von pflegerischem Stammpersonal zur Sicherung der Pflege- und Betreuungsqualität und -kontinuität erforderlich ist, der Einsatz von Pflegepersonal durch Arbeitskräfteüberlassung auf höchstens ein Drittel eingeschränkt wird. Von dieser Regelung sind neben Krankenanstalten insbesondere auch Pflegeheime sowie Einrichtungen der Hauskrankenpflege erfasst, zumal für diese eine kontinuierliche Betreuung der meist alten pflegebedürftigen Menschen ein wesentliches Qualitätskriterium darstellt. Klarzustellen ist, dass auch bei einer Berufsausübung im Wege der Arbeitskräfteüberlassung selbstverständlich die berufsrechtlichen Regelungen sowohl für die Beschäftiger als auch für die überlassenen Arbeitskräfte uneingeschränkt zum Tragen kommen.

Für Angehörige der Pflegehilfe bleibt weiterhin die Berufsausübung auf taxativ angeführte Einrichtungen bzw. freiberuflich tätige Ärzte/-innen und Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege beschränkt, da die Ausübung der Pflegehilfe auf Grund ihres Berufsbildes einer fachlichen Aufsicht bedarf. Allerdings wird auch für Pflegehelfer/-innen die Möglichkeit der Berufsausübung im Wege der Arbeitskräfteüberlassung eröffnet, und zwar unter den selben gesundheitspolitisch gebotenen Voraussetzungen wie im neuen § 35 Abs. 2 GuKG, wobei zur Sicherstellung der dem Berufsbild immanenten fachlichen Aufsicht diese Form der Berufsausübung auf Krankenanstalten, Pflegeheime und Einrichtungen der Hauskrankenpflege beschränkt bleibt.

Um eine Einhaltung der Berufsausübungsregelungen in der Gesundheits- und Krankenpflege sowohl durch die Berufsangehörigen selbst als auch durch die Einrichtungen gewährleisten zu können, werden allfällige Verstöße in die Strafbestimmung des § 105 GuKG aufgenommen.

Auf Grund dieser Liberalisierung der Berufsausübungsregelungen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe ist auch eine entsprechende Adaptierung der Regelung betreffend Berufsausweise insofern erforderlich, als die derzeitige Einschränkung der Antragslegitimation auf Personen, die freiberuflich oder in der Hauskrankenpflege tätig sind, sachlich nicht gerechtfertigt erscheint.

Zu Z 22 (§ 36):

Im Zusammenhang mit der im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, geänderten Vollziehungsregelungen betreffend die freiberufliche Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege von einem Bewilligungsverfahren in ein Meldeverfahren ist es aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erforderlich klarzustellen, dass die freiberufliche Tätigkeit bereits zum Zeitpunkt der Meldung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und nicht erst nach Ablauf der Untersagungsfrist bzw. positiven Rückmeldung der Behörde aufgenommen werden darf. Im Fall einer (rechtskräftigen) Untersagung der freiberuflichen Berufsausübung ist die Tätigkeit selbstverständlich umgehend einzustellen.

Zu Z 23 bis 25 (§§ 41 und 49):

Das nach geltender Rechtslage wenig flexible und angesichts mangelnder Kompatibilität wenig attraktive Ausbildungssystem der Gesundheits- und Krankenpflege bewirkt, dass oft grundsätzlich geeignete, interessierte und engagierte Personen nicht den Berufsweg der Pflege einschlagen. Um diesem Mangel zu begegnen, ist die Schaffung von flexibleren und mit anderen Ausbildungen bzw. dem zweiten Bildungsweg kompatiblen Ausbildungsformen erforderlich.

In diesem Sinne wird durch den neuen § 41 Abs. 5 die rechtliche Möglichkeit geschaffen, die Grundausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege auch im Dienstverhältnis, in Form einer Teilzeitausbildung oder in Verbindung mit einer anderen (z.B. schulischen) Ausbildung durchzuführen, um einen erweiterten Interessentenkreis für die Pflegeausbildung zu gewinnen. Dabei wird im Hinblick auf die Wahrung der Ausbildungsqualität und der Erfüllung des Ausbildungziels insbesondere darauf Bedacht zu nehmen sein, dass die Kontinuität der Ausbildung gewährleistet ist sowie die Diplomprüfung am Ende der Gesamtausbildung in einem abzuhalten ist und nicht gesplittet werden darf. Die erforderlichen Sonderregelungen für die Durchführung dieser Ausbildungen einschließlich der Prüfungen bzw. dem Verfall von Prüfungen sind im Verordnungswege festzulegen. Allfällige begleitende Regelungen im ASVG werden erforderlichenfalls getroffen werden.

Auch im Hinblick auf die Ausbildungseinrichtungen wird von der derzeit normierten starren Bindung einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule an Krankenanstalten zu Gunsten von flexibleren Strukturen abgegangen. Zur Gewährleistung der Qualität der Ausbildung gelten aber weiterhin die bisherigen personellen, sachlichen, räumlichen und organisatorischen Qualitätsanforderungen, wobei insbesondere die Sicherstellung ausreichender Praktikumsplätze durch die Verbindung bzw. Kooperation mit den entsprechenden intra- und extramuralen Einrichtungen gegeben sein muss.

Zu Z 26 (§ 50):

Es handelt sich um die Richtigstellung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 27 und 38 (§§ 51 und 97):

Im Hinblick darauf, dass die medizinisch-wissenschaftliche Leitung in Gesundheits- und Krankenpflegeschulen und Pflegehilfelehrgängen in der Praxis mehr beratende Funktion hat, während die Leitungsaufgaben fast ausschließlich von dem/der Direktor/in, der die fachlich-organisatorische Leitung innehalt, wahrgenommen werden, wird es nunmehr dem Rechtsträger der Schule bzw. des Lehrgangs freigestellt, eine medizinisch-wissenschaftliche Leitung je nach den fachlichen und organisatorischen Gegebenheiten und Notwendigkeiten der jeweiligen Ausbildungseinrichtung einzurichten oder nicht. Auf die damit verbundenen finanziellen Implikationen wird hingewiesen.

Zu Z 28 (§ 65):

Da es sich im Gegensatz zu den als Vollzeitausbildungen eingerichteten Grundausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, die derzeit an Schulen stattfinden, bei den Sonderausbildungen um weiterführende Ausbildungen handelt, unterliegen diese hinsichtlich der Form der Absolvierung keinen grundsätzlichen Einschränkungen, so dass die Absolvierung sowohl in Form einer Vollzeitausbildung im Anschluss an die Grundausbildung bzw. bei Berufsunterbrechung als auch im Dienstverhältnis, berufsbegleitend oder in Teilzeitform möglich sein soll. Die bisherige Normierung der Möglichkeit der

Absolvierung im Dienstverhältnis (§ 65 Abs. 3) erscheint daher nicht erforderlich, sondern könnte vielmehr den nicht wünschenswerten Schluss zulassen, dass andere Formen der Absolvierung nicht möglich sind. Da die Regelung somit entbehrlich ist, kann sie ersatzlos gestrichen werden.

Zu Z 29 und 30 (§§ 65a und 65b):

Da zum Zeitpunkt der Erlassung des GuKG im Jahre 1997 an der Donau-Universität Krems keine Weiterbildungen im Bereich der Pflege eingerichtet waren, die für eine Gleichhaltung mit den Sonderausbildungen für Lehraufgaben bzw. für Führungsaufgaben in Betracht kamen, wurde in die ursprüngliche Regelung über die Gleichhaltung (§ 65 Abs. 9 GuKG) nicht die für die Donau-Universität Krems geltende Rechtsgrundlage aufgenommen.

Auf Grund des zwischenzeitlich erweiterten Weiterbildungsangebots der Donau-Universität Krems ist eine Gleichhaltung auch für an dieser Universität eingerichtete Ausbildungen vorzusehen, wobei sowohl das aus dem Jahre 1994 stammende Bundesgesetz über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems (DUK-Gesetz), BGBI. Nr. 269/1994, als auch das im Jahre 2004 in Korrespondenz zum neuen Universitätsgesetz 2002 neu erlassene Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004), BGBI. I Nr. 22, das hinsichtlich des studienrechtlichen Teils mit 1. 7. 2005 in Kraft tritt, in die §§ 65a und 65b GuKG aufzunehmen sind.

Zu Z 3, 37 (§ 94):

Gemäß dem derzeit geltenden § 94 Abs 1 Z 2 GuKG waren bisher Personen, die eine Ausbildung als Stationsgehilfe/-in gemäß Krankenpflegegesetz erfolgreich absolviert haben, berechtigt, eine verkürzte Ausbildung in der Pflegehilfe zu absolvieren. Diese Regelung entsprach der Bestimmung des § 43h des alten Krankenpflegegesetzes (nunmehr MTF-SHD-G), BGBI. Nr. 102/1961, sowie den entsprechenden Bestimmungen der Pflegehelferverordnung, BGBI. Nr. 175/1991, die aus folgenden Gründen geschaffen wurden:

Im Rahmen der Novelle zum Krankenpflegegesetz BGBI. Nr. 449/1990 wurde der Beruf des/der Pflegehelfers/-in neu geschaffen und der Beruf des/der Stationsgehilfen/-in (§ 44 lit. b Krankenpflegegesetz) mit 1. 1. 1996 aufgehoben. Für Personen, die eine Ausbildung als Stationsgehilfe/-in absolviert hatten, war es erforderlich, eine erleichterte Möglichkeit zum Erwerb einer Berufsberechtigung in der Pflegehilfe im Wege einer Aufschulung im Rahmen einer verkürzten Ausbildung zu schaffen. Da der Großteil dieser Personen bereits jahrelang in der Pflege tätig war, zumal es sich beim/bei der Stationsgehilfen/-in um einen „Anlernberuf“ handelte, der die Absolvierung der Ausbildung innerhalb der ersten zwei Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit ermöglichte (§ 52 Abs 7 Krankenpflegegesetz), umfasste die Aufschulung zum/zur Pflegehelfer/-in nur 160 Stunden theoretische Ausbildung. Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des GuKG (1. 9. 1997) nicht alle Stationsgehilfen/-innen zu Pflegehelfern/-innen aufgeschult worden waren, wurde die Möglichkeit der verkürzten Ausbildung auch in das GuKG (§ 94 Abs 1 Z 2) sowie in die Pflegehilfe-Ausbildungsverordnung – Pflh-AV, BGBI II Nr. 371/1999, übernommen.

Im Hinblick darauf, dass der Beruf des/der Stationsgehilfen/-in mit Ablauf des 31.12.1995 ausgelaufen ist, ist davon auszugehen, dass nunmehr nach beinahe neun Jahren die Aufschulungen von Stationsgehilfen/-innen in der Pflegehilfe abgeschlossen sind. Eine Zulassung zu verkürzten Ausbildungen in der Pflegehilfe gemäß § 94 Abs. 1 Z 2 GuKG sollte daher nicht mehr in Betracht kommen. Im Rahmen eines Erlasses der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen vom 8. September 2003, GZ 92.251/22-I/B/5/03, an die Landeshauptmänner wurde in Anbetracht dieser Tatsache bereits angekündigt, zur legistischen Klarstellung eine Aufhebung der Regelung über die verkürzte Ausbildung von Stationsgehilfen/-innen in der Pflegehilfe vorzunehmen. Dies wird nunmehr in der vorliegenden Novelle realisiert.

Da somit § 94 nur mehr die verkürzte Ausbildung für Mediziner/innen beinhaltet, ist diese Regelung samt Überschrift entsprechend zu adaptieren. Dabei ist auch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bei den an den Medizinischen Universitäten einzurichtenden Studien zwischen „Humanmedizinischen Studien“ und „Zahnmedizinischen Studien“ unterschieden wird und daher der bisher in § 94 verwendete Begriff „Studium der Medizin“ nicht eindeutig ist. Es wird daher klargestellt, dass sowohl Humanmediziner/innen als auch Zahnmediziner/innen Zugang zur verkürzten Ausbildung in der Pflegehilfe haben.

Zu 40 und 42 (§§ 108 Abs. 5 und 109 Abs. 4):

Im Hinblick darauf, dass der Titel des ehemaligen „Eltern-Karenzurlaubsgesetzes“, BGBI. Nr. 651/1989, im Zusammenhang mit der Erlassung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBI. I Nr. 103/2001, in „Väter-

Karenzgesetz – VKG“ geändert wurde, sind entsprechende Adaptierungen in den §§ 108 und 109 GuKG vorzunehmen.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 1****Änderung des MTD-Gesetzes****§ 3. (1) bis (3) ...****§ 3. (1) bis (3) ...**

(4) Einem Diplom gemäß Abs. 1 Z 3 ist eine Urkunde über einen an einer österreichischen Fachhochschule erfolgreich abgeschlossenen Fachhochschul-Bakalaureatstudienangang für den entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienst gleichzuhalten, sofern dieser eine Ausbildung vermittelt, die zur Berufsausübung im entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienst befähigt.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat zur Sicherstellung einer einheitlichen Ausbildungssqualität für Ausbildungen gemäß Abs. 4 nähere Bestimmungen über

1. die Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Rahmen der Ausbildung erworben werden müssen,
2. die Qualität der klinisch-praktischen Ausbildung und
3. die Qualifikationsforderisse der Leitung der Ausbildung

durch Verordnung festzulegen.

§ 7. Eine Berufsausübung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten kann freiberuflich oder im Dienstverhältnis erfolgen.

1. im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt oder
2. im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen, oder
3. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten (Ärztinnen) erfolgen.

- (2) Der Diätdienst und ernährungsmedizinische Beratungsdienst darf auch im Dienstverhältnis zu einem (einer) Gastgewerbetreibenden ausgeübt werden.
- (3) Der physiotherapeutische Dienst, der Diätdienst und

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

ernährungsmedizinische Beratungsdienst, der ergotherapeutische Dienst und der logopädisch-phoniatrisch-audiologische Dienst dürfen auch

1. im Dienstverhältnis zu nicht unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtungen erfolgen oder

2. im Dienstverhältnis zu Privatpersonen ausgeübt werden,

sofern dieser Tätigkeit eine Meldung gemäß § 7a Abs. 2 zugrunde liegt.

(4) Der medizinisch-technische Laboratoriumsdienst und der radiologisch-technische Dienst dürfen auch im Dienstverhältnis zu Einrichtungen der Forschung, Wissenschaft, Industrie und Veterinärmedizin ausgeübt werden.

§ 7a. (1) bis (4)....

§ 7a. (1) bis (4)....
(5) Die freiberufliche Tätigkeit darf aufgenommen werden, sobald die Meldung gemäß Abs. 2 bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingelangt ist.

§ 9. (1) und (2) ...

(3) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 10. (1) Wer zur berufsmäßigen Ausübung der Fachrichtung des gehobenen jeweiligen medizinisch-technischen Dienstes berechtigt ist, hat im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes die Berufsbezeichnung

1. „Diplomierte Physiotherapeut“ - „Diplomierte Physiotherapeut“ (§ 1 Abs. 1);

2. „Diplomierte medizinisch-technische Analytikerin“ - „Diplomierte medizinisch-technischer Analytiker“ (§ 1 Abs. 2);

3. „Diplomierte radiologisch-technische Assistentin“ - „Diplomierte radiologisch-technischer Assistent“ (§ 1 Abs. 3);

4. „Diplomierte Diätassistentin und ernährungsmedizinische Beraterin“ - „Diplomierte Diätassistent und ernährungsmedizinischer Berater“ (§ 1 Abs. 4);

5. „Diplomierte Ergotherapeutin“ - „Diplomierte Ergotherapeut“ (§ 1 Abs. 5);

6. „Diplomierte Logopädin“ - „Diplomierte Logopäde“ (§ 1 Abs. 6);

5. „Ergotherapeut“ - „Ergotherapeutin“ (§ 1 Z 5)

6. „Logopäde“ - „Logopädin“ (§ 1 Z 6)

Vorgeschlagene Fassung:

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

7. „Diplomierte Orthoptistin“ - „Diplomierte Orthoptist“ (§ 1 Abs. 7) zu führen

(2) Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaates, die gemäß § 6b zur Berufsausübung zugelassen sind, sind berechtigt, ihre im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat gültige rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen, sofern diese

1. und 2.			
(3) und (4)....	(3) und (4)....	(3) und (4)....	(3) und (4)....
§ 11c. (1) und (2) ...	§ 11c. (1) und (2) ...	§ 11c. (1) ...	§ 11c. (1) ...
1. und 2.			
3. Mitteilungen des(der) Angehörigen eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes über den(die) Versicherten) an Träger der Sozialversicherung und Krankenanstalten zum Zweck der Honorarabrechnung, auch im automationsunterstützten Verfahren, erforderlich sind	3. Mitteilungen des(der) Angehörigen eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes über den(die) Versicherten) an Träger der Sozialversicherung und Krankenanstalten zum Zweck der Honorarabrechnung, auch im automationsunterstützten Verfahren, erforderlich sind	3. Mitteilungen des(der) Angehörigen eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes über den(die) Versicherten) an Träger der Sozialversicherung und Krankenanstalten zum Zweck der Honorarabrechnung, auch im automationsunterstützten Verfahren, erforderlich sind	3. Mitteilungen des(der) Angehörigen eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes über den(die) Versicherten) an Träger der Sozialversicherung und Krankenfürsorgeanstalten zum Zweck der Honorarabrechnung, auch im automationsunterstützten Verfahren, erforderlich sind

§ 34a. Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 7/2003 anhängigen Verfahren gemäß § 5 sind nach der vor diesem Zeitpunkt erfolgenden Rechtslage fortzusetzen und abzuschließen. § 34a. Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 7/2004 anhängigen Verfahren gemäß § 5 sind nach der vor diesem Zeitpunkt erfolgenden Rechtslage fortzusetzen und abzuschließen.

36 (1) bis (7)

§ 36. (1) bis (7).....

1. § 3 Abs. 3 Z 3 und § 6b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 7/2004 und
2. § 10 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/200X in Kraft

Vorgeschlagene Fassung:

7. „Orthoptist“ – „Orthoptistin“ (§ 1 Z 7) zu führen. Personen die eine medizinisch-technische Akademie absolviert haben, sind berechtigt, der Berufsbezeichnung den Zusatz („Diplom“) anzufügen.

(2) Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die gemäß § 6b zur Berufsausübung zugelassen sind, sind berechtigt, ihre im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat gültige rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen, sofern diese

1. und 2.	1. und 2.	1. und 2.	1. und 2.	1. und 2.
(3) und (4)....				
§ 11c. (1) ...				
	3. Mitteilungen des(der) technischen Dienstes über den(die) Sozialversicherung und Krankenfürsorgeanstalten Honorarabrechnung, auf der abhängig			

§ 34a. Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGB, I Nr. 7/2004 anhängigen Verfahren gemäß § 5 sind nach der vor diesem Zeitpunkt erledigten Dokumentation und Überprüfung

S 26 (1) b-i (7)

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 2****Änderung des Hebammengesetzes****§ 1. (1)...**

(2) Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), die auf Grund dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des Hebammenberufs berechtigt sind, dürfen die im Eidgenossenschaft, die auf Grund dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des Heimat- und Herkunftsstaat geltenden rechtmaßigen Ausbildungsbezeichnungen Hebammenberufes berechtigt sind, dürfen die im Heimat- und Herkunftsstaat bzw. deren Abkürzung führen, sofern diese

1. und 2.
- (3)....

§ 1. (1)...

(2) Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) oder der Schweizerischen Bundesgesetzes zur Ausübung des Hebammenberufs berechtigt sind, dürfen die im Eidgenossenschaft, die auf Grund dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des Heimat- und Herkunftsstaat geltenden rechtmaßigen Ausbildungsbezeichnungen bzw. deren Abkürzung führen, sofern diese

1. und 2.
- (3)....

§ 7. (1)

1. und 2.

3. Mitteilungen der Hebamme über die Versicherte an Träger der Sozialversicherung und Krankenanstalten zum Zweck der Honorar- bzw. Arzneimittelabrechnung, auch im automationsunterstützten Verfahren, erforderlich sind.

§ 11.

(2) Einem Diplom im Sinne des Abs. 1 Z. 1 ist eine Urkunde über einen an einer österreichischen Fachhochschule erfolgreich abgeschlossenen Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengang gleichgehalten, sofern dieser eine Ausbildung vermittelt, die zur Ausübung des Hebammenberufes befähigt..

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat zur Sicherstellung einer einheitlichen Ausbildungsqualität für Ausbildungen gemäß Abs. 2 nähere Bestimmungen über

1. die Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Rahmen der Ausbildung erworben werden müssen,

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

2. die Qualität der klimisch-praktischen Ausbildung unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben und
3. die Qualifikationsfordernisse der Leitung der Ausbildung im Verordnungswege festzulegen.
- § 12. (1) bis (3) ...**

(4) Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, die den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 80/155/EWG entsprechen, für deren Anerkennung jedoch gemäß Artikel 2 der Richtlinie 80/154/EWG der Nachweis über eine Berufspraxis erforderlich ist, gelten als Qualifikationsnachweise nur, wenn

1. sie vor dem 23. Jänner 1983 ausgestellt wurden

(4) Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, die den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 80/155/EWG entsprechen, für deren Anerkennung jedoch gemäß Artikel 2 der Richtlinie 80/154/EWG der Nachweis über eine Berufspraxis erforderlich ist, gelten als Qualifikationsnachweise nur, wenn

1. sie vor dem 23. Jänner 1983 ausgestellt wurden, hinsichtlich der im Gebiet

der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik absolvierten

Ausbildungen, wenn sie vor Herstellung der deutschen Einheit

aufgenommen wurden, und

2. ...

(4a) Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die 1. die einem Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durch eine Vertragspartei des EWR-Abkommens ausgestellt worden sind und

2. die nicht einer der in der Verordnung gemäß Abs. 2 genannten

Bezeichnungen entsprechen,

gelten dann als Qualifikationsnachweise, wenn sie mit einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates versehen sind, aus der hervorgeht, dass sie eine Ausbildung entsprechend der Richtlinie 80/155/EWG abschließen und im Heimat- oder Herkunftsstaat den in der Verordnung gemäß Abs. 2 angeführten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen gleichgestellt sind.

(5) Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ausgestellt wurden, die den Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, die Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens (EWR-Staatsangehörigen) von einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ausgestellt wurden, die nicht den entsprechen, gelten als Qualifikationsnachweise nur, wenn

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

1. sie vor dem 23. Jänner 1986 ausgestellt wurden und
2. eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die/der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig den Beruf einer Hebamme ausgeübt hat.

Vorgeschlagene Fassung:

- Mindestanforderungen des Artikel 1 der Richtlinie 80/155/EWG entsprechen, als Qualifikationsnachweise nur, wenn
1. diese vor dem 23. Jänner 1986 ausgestellt wurden und
 2. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber vorgelegt wird, dass die/der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig den Beruf einer Hebamme ausgeübt hat.
- (5a) EWR-Staatsangehörigen ausgestellte Diplome, Prüfungzeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die eine Ausbildung abschließen, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor Herstellung der deutschen Einheit aufgenommen oder absolviert wurde und nicht den Mindestanforderungen des Artikel 1 der Richtlinie 80/155/EWG entspricht, gelten als Qualifikationsnachweise, wenn eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Behörde darüber vorgelegt wird,
1. dass dieser Befähigungsnachweis das Recht auf Ausübung des Hebammenberufs im gesamten Gebiet Deutschlands unter den gleichen Voraussetzungen verleiht wie der im Anhang der Richtlinie 80/154/EWG für Deutschland angeführte Befähigungsnachweis und
 2. dass die/der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig den Beruf einer Hebamme in Deutschland ausgeübt hat.
- (5b) EWR-Staatsangehörigen ausgestellte Diplome, Prüfungzeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die eine Ausbildung abschließen, die in der ehemaligen Tschechoslowakei vor dem 1. Jänner 1993 aufgenommen oder absolviert wurde, gelten als Qualifikationsnachweise, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde der Tschechischen Republik oder der Slowakei darüber vorgelegt wird,
1. dass dieser Befähigungsnachweis für die Ausübung des Hebammenberufs im tschechischen bzw. slowakischen Hoheitsgebiet die gleichen Rechte verleiht wie der entsprechende im Anhang der Richtlinie 80/154/EWG angeführte Befähigungsnachweis und
 2. dass die/der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig den Beruf einer Hebamme in der Tschechischen Republik bzw. in der Slowakei ausgeübt hat.

- (5c) EWR-Staatsangehörigen ausgestellte Diplome, Prüfungzeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die eine Ausbildung abschließen, die in der ehemaligen Sowjetunion vor dem 20. August 1991 aufgenommen oder absolviert wurde, gelten als Qualifikationsnachweise, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde Estlands, Lettlands oder Litauens darüber vorgelegt wird,
1. dass dieser Befähigungsnachweis für die Ausübung des Hebammenberufs im estnischen, lettischen bzw. litauischen Hoheitsgebiet die gleichen Rechte verleiht wie der entsprechende im Anhang der Richtlinie 80/154/EWG angeführte Befähigungsnachweis und
 2. dass die/der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig den Beruf einer Hebamme in Estland, Lettland bzw. Litauen ausgeübt hat.
- (5d) EWR-Staatsangehörigen ausgestellte Diplome, Prüfungzeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die eine Ausbildung abschließen, die in Jugoslawien vor dem 25. Juni 1991 aufgenommen oder absolviert wurde, gelten als Qualifikationsnachweise, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde Sloweniens darüber vorgelegt wird,
1. dass dieser Befähigungsnachweis für die Ausübung des Hebammenberufs im slowenischen Hoheitsgebiet die gleichen Rechte verleiht wie der entsprechende im Anhang der Richtlinie 80/154/EWG angeführte Befähigungsnachweis und
 2. dass die/der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig den Beruf einer Hebamme in Slowenien ausgeübt hat.
- (5e) Für in Polen ausgestellte Diplome, Prüfungzeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise für Hebammen gilt Abs. 5 nicht. Folgende EWR-Staatsangehörigen ausgestellte Diplome, Prüfungzeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die eine Ausbildung abschließen, die in Polen vor dem 1. Mai 2004 aufgenommen oder absolviert wurde und nicht den

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Mindestanforderungen des Artikel 1 der Richtlinie 80/155/EWG entspricht, gelten als Qualifikationsnachweise, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde Polens darüber vorgelegt wird, dass die/der Betreffende im angeführten Zeitraum den Beruf der Hebammie in Polen ausübt hat:

1. „diplom licencjata położniczta“ (Bakkalaureat zur Hebammie) mit einer entsprechenden ununterbrochenen Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung;
2. „diplom położnej“ (Hebammendiplom mit postsekundärer Ausbildung erworben an einer medizinischen Fachschule) mit einer entsprechenden ununterbrochenen Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren in den letzten sieben Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung.

(6) EWR-Staatsangehörigen, denen ein Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1 bis 5 ausgestellt wurde, ist vom Österreichischen Hebammenverein auf Antrag bis 5e ausgestellt, die Zulassung zur Berufsausübung als Hebammie zu erteilen.

§ 13. (1) und (2)....

§ 13. (1) und (2)....
(3) Abs. 1 ist auch auf eine Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung zur Hebammie anzuwenden, die

1. von einem Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft in einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworben wurde und
2. nicht als Qualifikationsnachweis gemäß § 12 gilt.“

§ 21. (1) Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, die über eine Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes im Herkunftsstaat verfügen, können ihren Beruf in Österreich vorübergehend ausüben, wenn

1. bis 3.
- (2) und (3)

(4) Das Österreichische Hebammenverein hat österreichischen Hebammen sowie Staatsangehörigen der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die den Hebammenberuf in Österreich rechtmäßig ausüben, auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Hebammenberuf in Österreich rechtmäßig ausüben, auf Antrag für Zwecke der

- (4) Das Österreichische Hebammenverein hat österreichischen Hebammen sowie Staatsangehörigen der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die den Hebammenberuf in Österreich rechtmäßig ausüben, auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Hebammenberuf in Österreich rechtmäßig ausüben, auf Antrag für Zwecke der

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Bescheinigung darüber Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass die/der Betreffende den Hebammenberuf in Österreich rechtmäßig ausübt und über den rechtmäßig ausübt und über den erforderlichen Qualifikationsnachweis verfügt.

§ 22. (1)...

(2) Aus Anlaß der Zurücknahme der Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 sind der Hebammenausweis (§ 16) und der Berechtigungsbescheid zur freiberuflichen Hebammenausübung (§ 19) einzuziehen.

§ 62a. Mit In-Kraft-Treten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits treten

1. § 13 und
2. § 14a in Bezug auf Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellte Qualifikationsnachweise sowie in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbene Berufserfahrung und Ausbildung als Hebammme

in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 92/2002 in Kraft.

§ 62a. (1) mit 1. Juni 2002 treten
1. § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 92/2002 sowie
2. § 1 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/200X

Artikel 3

Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes

§ 3. (1) bis (4) ...

(2) Mit 1. Mai 2004 tritt § 12 Abs. 5b, 5c, 5d, 5e und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/200X in Kraft..

Vorgeschlagene Fassung:

Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Bescheinigung darüber Wirtschaftsraumes eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass die/der Betreffende den Hebammenberuf in Österreich rechtmäßig ausübt und über den erforderlichen Qualifikationsnachweis verfügt.

§ 22. (1)...

(2) Aus Anlaß der Zurücknahme der Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 ist der Hebammenausweis (§ 16) einzuziehen.

§ 62a. Mit In-Kraft-Treten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits treten

1. § 13 und
2. § 14a in Bezug auf Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellte Qualifikationsnachweise sowie in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbene Berufserfahrung und Ausbildung als Hebammme

in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 92/2002 in Kraft.

§ 62a. (1) mit 1. Juni 2002 treten
1. § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 92/2002 sowie
2. § 1 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/200X

Artikel 3

Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes

§ 3. (1) bis (4) ...

(2) Mit 1. Mai 2004 tritt § 12 Abs. 5b, 5c, 5d, 5e und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/200X in Kraft..

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

(5) Angehörige von Sozialbetreuungsberufen nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBI. I Nr. XX/200X, die

1. nicht zur Ausübung der Pflegehilfe berechtigt sind und
2. das Ausbildungsmodul gemäß Anlage 2 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe absolviert haben,

sind zur Durchführung unterstützender Tätigkeiten bei der Basisversorgung berechtigt. Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Durchführung des Ausbildungsmoduls, insbesondere über die fachlichen Voraussetzungen der Lehrkräfte, die Durchführung der Prüfungen sowie den Inhalt des auszustellenden Zeugnisses, festzulegen.

§ 6. (1) ...

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn

1. und 2. ...
3. Mitteilungen des Angehörigen eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufes über den Versicherten an Träger der Sozialversicherung und Krankenanstalten zum Zweck der Honorarabrechnung, auch im automationsunterstützten Verfahren, erforderlich sind.

§ 10. (1) Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, die in

1. gemäß § 36 zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt sind oder
2. im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege anbieten, tätig sind,

ist auf Antrag von der auf Grund des Hauptwohnsitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein mit einem Lichtbild versehener Berufsausweis auszustellen.

(2) und (3) ...

§ 12. (1) bis (4) ...

§ 6. (1) ...

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn

1. und 2. ...
3. Mitteilungen des Angehörigen eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufes über den Versicherten an Träger der Sozialversicherung und Krankenfursorgeanstalten zum Zweck der Honorarabrechnung, auch im automationsunterstützten Verfahren, erforderlich sind.

§ 10. (1) Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, die in Österreich ihren Beruf rechtmäßig ausüben, ist auf Antrag von der auf Grund

1. des Hauptwohnsitzes,
2. dann des Berufssitzes,
3. dann des Dienstortes und
4. schließlich des in Aussicht genommenen Ortes der beruflichen Tätigkeit

zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein mit einem Lichtbild versehener Berufsausweis auszustellen.

(2) und (3) ...

§ 12. (1) bis (4) ...

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

(5) Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staatsangehörige), die auf Grund dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt sind (§ 27), dürfen die im Heimat- oder Herkunftsstaat gültigen rechtmäßigen Ausbildungsbezeichnungen bzw. deren Abkürzung führen, sofern

1. und 2.

(6) ...

§ 17. (1) ...

(2) Spezialaufgaben sind:

1. bis 3.

3a. Kinderintensivpflege

4. bis 7.

(3) bis (6) ...

(7) Voraussetzung für die Ausübung von Spezialaufgaben Abs. 2 Z 3 bis 7 ist

1. und 2.

(7a) Voraussetzung für die Ausübung der Intensivpflege ist

1. eine Berufsberechtigung in der allgemeinen oder psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege und
2. die erfolgreiche Absolvierung der Sonderausbildung in der Intensivpflege innerhalb von fünf Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit.

(7b) Voraussetzung für die Ausübung der Kinderintensivpflege ist

1. eine Berufsberechtigung in der Kinder- und Jugendlichenpflege und
2. die erfolgreiche Absolvierung der Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege innerhalb von fünf Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit.

(8) ...

Vorgeschlagene Fassung:

(5) Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staatsangehörige) oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die auf Grund dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt sind (§ 27), dürfen die im Heimat- oder Herkunftsstaat gültigen rechtmäßigen Ausbildungsbezeichnungen bzw. deren Abkürzung führen, sofern

1. und 2.

(6) ...

§ 17. (1) ...

(2) Spezialaufgaben sind:

1. bis 3.

3a. Kinderintensivpflege

4. bis 7.

(3) bis (6) ...

(7) Voraussetzung für die Ausübung von Spezialaufgaben Abs. 2 Z 4 bis 7 ist

1. und 2.

(7a) Voraussetzung für die Ausübung der Intensivpflege ist

1. eine Berufsberechtigung in der allgemeinen oder psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege und
2. die erfolgreiche Absolvierung der Sonderausbildung in der Intensivpflege innerhalb von fünf Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit.

(7b) Voraussetzung für die Ausübung der Kinderintensivpflege ist

1. eine Berufsberechtigung in der Kinder- und Jugendlichenpflege und
2. die erfolgreiche Absolvierung der Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege innerhalb von fünf Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit.

(8) ...

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Intensivpflege, Anästhesiepflege, Pflege bei Nierenersatztherapie**

§ 20. (1) Die Intensivpflege umfasst die Beobachtung, Betreuung, Überwachung und Pflege von Schwerkranken sowie die Mitwirkung an der Anästhesie und Nierenersatztherapie.

(2) bis (4) ...

§ 29. (1) bis (3) ...

(4) Ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis, der einem EWR-Staatsangehörigen von einem EWR-Vertragsstaat ausgestellt wurde, das den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 77/453/EWG nicht entspricht, gilt als Qualifikationsnachweis nur, wenn

1. dieses vor dem 1. Juli 1979 ausgestellt wurde und
2. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber vorgelegt wird, daß der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei J

Die Intensivpflege umfasst die Beobachtung, Betreuung, Überwachung und Pflege von intensivmedizinisch zu behandelnden Erwachsenen sowie die Mitwirkung an der Anästhesie und Nierenersatztherapie.

(1a) Die Kinderintensivpflege umfasst die Beobachtung, Betreuung, Überwachung und Pflege von intensivmedizinisch zu behandelnden Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen.

(2) bis (4) ...

§ 29. (1) bis (3) ...

(4) Vorbehaltlich der Abs. 4a, 4b, 4c, 4d und 4e gilt ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis in der allgemeinen Krankenpflege, der einem EWR-Staatsangehörigen von einem EWR-Vertragsstaat ausgestellt wurde und nicht den Mindestanforderungen des Artikel 1 der Richtlinie 77/453/EWG entspricht, als Qualifikationsnachweis nur, wenn

1. dieses vor dem 1. Juli 1979 ausgestellt wurde und
2. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber vorgelegt wird, dass der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig die allgemeine Krankenpflege berufsmäßig ausgeübt hat.

(4a) Ein einem EWR-Staatsangehörigen ausgestelltes Diplom, Prüfungsergebnis und sonstiger Befähigungsnachweis, der eine Ausbildung abschließt, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor Herstellung der deutschen Einheit aufgenommen oder absolviert wurde und nicht den Mindestanforderungen des Artikel 1 der Richtlinie 77/453/EWG entspricht, gilt als Qualifikationsnachweis, wenn eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Behörde darüber vorgelegt wird, dass

1. dieser Befähigungsnachweis das Recht auf Ausübung der allgemeinen Krankenpflege im gesamten Gebiet Deutschlands unter den gleichen Voraussetzungen verleiht wie der im Anhang der Richtlinie 77/453/EWG für Deutschland angeführte Befähigungsnachweis und

Vorgeschlagene Fassung:**Intensivpflege, Kinderintensivpflege, Anästhesiepflege, Pflege bei Nierenersatztherapie**

§ 20. (1) Die Intensivpflege umfasst die Beobachtung, Betreuung, Überwachung und Pflege von Schwerkranken sowie die Mitwirkung an der Anästhesie und Nierenersatztherapie.

(1a) Die Kinderintensivpflege umfasst die Beobachtung, Betreuung, Überwachung und Pflege von intensivmedizinisch zu behandelnden Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen.

(2) bis (4) ...

§ 29. (1) bis (3) ...

(4) Vorbehaltlich der Abs. 4a, 4b, 4c, 4d und 4e gilt ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis in der allgemeinen Krankenpflege, der einem EWR-Staatsangehörigen von einem EWR-Vertragsstaat ausgestellt wurde und nicht den Mindestanforderungen des Artikel 1 der Richtlinie 77/453/EWG entspricht, als Qualifikationsnachweis nur, wenn

1. dieses vor dem 1. Juli 1979 ausgestellt wurde und
2. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber vorgelegt wird, dass der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig die allgemeine Krankenpflege berufsmäßig ausgeübt hat.

(4a) Ein einem EWR-Staatsangehörigen ausgestelltes Diplom, Prüfungsergebnis und sonstiger Befähigungsnachweis, der eine Ausbildung abschließt, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor Herstellung der deutschen Einheit aufgenommen oder absolviert wurde und nicht den Mindestanforderungen des Artikel 1 der Richtlinie 77/453/EWG entspricht, gilt als Qualifikationsnachweis, wenn eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Behörde darüber vorgelegt wird, dass

1. dieser Befähigungsnachweis das Recht auf Ausübung der allgemeinen Krankenpflege im gesamten Gebiet Deutschlands unter den gleichen Voraussetzungen verleiht wie der im Anhang der Richtlinie 77/453/EWG für Deutschland angeführte Befähigungsnachweis und

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

2. der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig die allgemeine Krankenpflege unter voller Verantwortung für die pflegerische Planung, Organisation und Ausführung in Deutschland berufsmäßig ausgeübt hat.

(4b) Ein einem EWR-Staatsangehörigen ausgestelltes Diplom, Prüfungszeugnis und sonstiger Befähigungsnachweis, der eine Ausbildung abschließt, die in der ehemaligen Tschechoslowakei vor dem 1. Jänner 1993 aufgenommen oder absolviert wurde, gilt als Qualifikationsnachweis, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde der Tschechischen Republik oder der Slowakei darüber vorgelegt wird, dass

1. dieser Befähigungsnachweis für die Ausübung der allgemeinen Krankenpflege im tschechischen bzw. slowakischen Hoheitsgebiet die gleichen Rechte verleiht wie der entsprechende im Anhang der Richtlinie 77/452/EWG angeführte Befähigungsnachweis und
2. der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig die allgemeine Krankenpflege in der Tschechischen Republik bzw. in der Slowakei berufsmäßig ausgeübt hat.

(4c) Ein einem EWR-Staatsangehörigen ausgestelltes Diplom, Prüfungszeugnis und sonstiger Befähigungsnachweis, der eine Ausbildung abschließt, die in der ehemaligen Sowjetunion vor dem 20. August 1991 aufgenommen oder absolviert wurde, gilt als Qualifikationsnachweis, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde Estlands, Lettlands oder Litauens darüber vorgelegt wird, dass

1. dieser Befähigungsnachweis für die Ausübung der allgemeinen Krankenpflege im estnischen, lettischen bzw. litauischen Hoheitsgebiet die gleichen Rechte verleiht wie der entsprechende im Anhang der Richtlinie 77/452/EWG angeführte Befähigungsnachweis und
2. der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig die allgemeine Krankenpflege in Estland, Lettland bzw. Litauen berufsmäßig ausgeübt hat.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

(4d) Ein einem EWR-Staatsangehörigen ausgestelltes Diplom, Prüfungszeugnis und sonstiger Befähigungsnachweis, der eine Ausbildung abschließt, die in Jugoslawien vor dem 25. Juni 1991 aufgenommen oder absolviert wurde, gilt als Qualifikationsnachweis, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde Sloweniens darüber vorgelegt wird, dass

1. dieser Befähigungsnachweis für die Ausübung der allgemeinen Krankenpflege im slowenischen Hoheitsgebiet die gleichen Rechte verleiht wie der im Anhang der Richtlinie 77/452/EWG für Slowenien angeführte Befähigungsnachweis und
2. der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig die allgemeine Krankenpflege in Slowenien berufsmäßig ausgeübt hat.

(4e) Für in Polen ausgestellte Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise in der allgemeinen Krankenpflege gilt nicht Abs. 4. Folgende EWR-Staatsangehörigen ausgestellte Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die eine Ausbildung abschließen, die in Polen vor dem 1. Mai 2004 aufgenommen oder absolviert wurde und nicht den Mindestanforderungen des Artikel 1 der Richtlinie 77/453/EWG entspricht, gelten als Qualifikationsnachweise, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde Polens darüber vorgelegt wird, dass der Betreffende im angeführten Zeitraum die allgemeine Krankenpflege unter voller Verantwortung für die pflegerische Planung, Organisation und Ausführung in Polen berufsmäßig ausgeübt hat:

1. „diplom licencjata pielęgniarki“ (Bakkalaureat in der Krankenpflege) mit einer entsprechenden ununterbrochenen Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung;
2. „diplom pielęgniarki“ albo „diplom pielęgniarki“ (Krankenpflegediplom mit postsekundärer Ausbildung erworben an einer medizinischen Fachschule) mit einer entsprechenden ununterbrochenen Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren in den letzten sieben Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung.

(5) EWR-Staatsangehörigen, denen ein Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1 bis 4 ausgestellt wurde, ist vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen auf

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:
Antrag die Zulassung zur Berufsausübung im der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu erteilen.

(6) und (7) ...

§ 30. (1) Eine in einem anderen EWR-Vertragsstaat von einem EWR-Staatsangehörigen erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in der Kinderkrankenpflege, in der psychiatrischen Krankenpflege, in der Intensivpflege, in der Anästhesiepflege, in der Kinderintensivtherapie, in der Pflege bei Nierenersatztherapie, in der Pflege im Operationsbereich, in der Nierenhaushaltung oder für Lehr- oder Führungsaufgaben gilt als Qualifikationsnachweis, wenn diese

1. und 2. ...

(2) EWR-Staatsangehörigen, denen ein Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1 ausgestellt wurde, ist vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen auf Antrag die Zulassung zur Berufsausübung

1. bis 3. ...

4. bis 9. ...

zu erteilen. Voraussetzung für eine Zulassung zur Berufsausübung gemäß Z 3 bis 9 ist eine Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege.

(3) bis (8) ...

§ 31. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung:
Antrag die Zulassung zur Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu erteilen.

(6) und (7) ...

§ 30. (1) Eine in einem anderen EWR-Vertragsstaat von einem EWR-Staatsangehörigen erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in der Kinderkrankenpflege, in der psychiatrischen Krankenpflege, in der Intensivpflege, in der Anästhesiepflege, in der Kinderintensivtherapie, in der Nierenersatztherapie, in der Pflege im Operationsbereich, in der Nierenhaushaltung oder für Lehr- oder Führungsaufgaben gilt als Qualifikationsnachweis, wenn diese

1. und 2. ...

(2) EWR-Staatsangehörigen, denen ein Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1 ausgestellt wurde, ist vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen auf Antrag die Zulassung zur Berufsausübung

1. bis 3. ...

3a. in der Kinderintensivpflege,

4. bis 9. ...

(2a) Voraussetzung für eine Zulassung zur Berufsausübung gemäß Abs. 2

1. Z 4 bis 9 ist eine Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege,
2. Z 3 ist eine Berufsberechtigung in der allgemeinen oder psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege,
3. Z 3a ist eine Berufsberechtigung in der Kinder- und Jugendlichenpflege.

(3) bis (8) ...

§ 31. (1) und (2) ...

- (3) Abs. 1 ist auch auf eine Urkunde über eine erfolgreich absolvierte

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

- § 35.** (1) Eine Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege kann
1. freiberuflich,
 2. im Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt,
 3. im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Nachsorge, der Behindertenbetreuung, der Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder der Gewinnung von Blut oder Blutbestandteilen dienen oder die andere Gesundheitsdienste und soziale Dienste anbieten,
 4. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten,
 5. im Dienstverhältnis zu Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege anbieten und
 6. im Dienstverhältnis zu einer physischen Person erfolgen.
- (2) Eine Berufsausübung
1. gemäß Abs. 1 Z 1 und 6 und
 2. in Einrichtungen gemäß Abs. 1 Z 5, die nicht unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehen,
- darf nur erfolgen, sofern der Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zur freiberuflichen Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 36 berechtigt ist.
- § 36.** (1) bis (3) ...
- (2) Eine Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist auch im Wege der Arbeitskräfteüberlassung nach den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes - AÜG, BGBL. Nr. 196/1988, zulässig, wobei Beschäftiger im Sinne des § 3 Abs. 3 AÜG nicht mehr als ein Drittel des Pflegepersonals durch Arbeitskräfteüberlassung einsetzen dürfen, sofern dies nach Maßgabe der Struktur der Einrichtung und des Pflege- und Betreuungsbedarfs der Patienten, Klienten oder pflegebedürftigen Menschen zur Sicherung der Pflegequalität und Pflegekontinuität erforderlich ist.
- § 36.** (1) bis (3) ...
- (3a) Die freiberufliche Tätigkeit darf aufgenommen werden, sobald die Meldung gemäß Abs. 1 bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingelangt ist.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:**

(4) ...

§ 41. (1) bis (4) ...

(2) Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege dürfen nur an oder in Verbindung mit Krankenanstalten errichtet werden, welche

1. bis 3.
- (3) und (4) ...

(5) Die Schüler haben Anspruch auf ein monatliches Taschengeld, dessen Höhe nach Anhören der gesetzlichen Vertretung der Dienstnehmer vom Rechsträger der Schule festzusetzen und zu leisten ist. Das Taschengeld ist im Krankheitsfalle für die Dauer von drei Monaten, längstens jedoch bis zum Ausscheiden aus der Schule weiterzuzahlen. Dieser Anspruch besteht nicht bei Absolvierung einer verkürzten Ausbildung gemäß §§ 44 bis 48.

§ 49. (1)

(2) Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege dürfen nur an oder in Verbindung mit Krankenanstalten errichtet werden, welche

1. im Rahmen eines Dienstverhältnisses,
2. in Form einer Teilzeitausbildung oder
3. in Verbindung mit einer anderen staatlich anerkannten Ausbildung absolviert werden.

§ 49. (1)

(2) Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege dürfen nur an, in Verbindung mit Krankenanstalten, Einrichtungen, die der stationären Betreuung von pflegebedürftigen Menschen dienen, und Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten, errichtet werden, welche

1. bis 3.
- (3) und (4) ...

(5) Die Schüler haben Anspruch auf ein monatliches Taschengeld, dessen Höhe nach Anhören der gesetzlichen Vertretung der Dienstnehmer vom Rechsträger der Schule festzusetzen und zu leisten ist. Das Taschengeld ist im Krankheitsfalle für die Dauer von drei Monaten, längstens jedoch bis zum Ausscheiden aus der Schule weiterzuzahlen. Der Anspruch auf Taschengeld besteht nicht bei Absolvierung einer Ausbildung gemäß § 41 Abs. 5 oder § 44 bis 48.

§ 50. (1) bis (3).....

(4) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 und 2 ist eine Berufung nicht zulässig.

(4) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 2 und 3 ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 51. (1)

(2) Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege obliegt einem Arzt, der die hiefür erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzt.

(2) Der Rechsträger einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege kann eine medizinisch-wissenschaftliche Leitung einrichten, die einem hiefür fachlich und pädagogisch geeigneten Arzt obliegt.

Vorgeschlagene Fassung:

(4) ...

§ 41. (1) bis (4) ...

(5) Die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege kann auch

1. im Rahmen eines Dienstverhältnisses,
2. in Form einer Teilzeitausbildung oder
3. in Verbindung mit einer anderen staatlich anerkannten Ausbildung absolviert werden.

§ 49. (1)

(2) Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege dürfen nur an, in Verbindung mit Krankenanstalten, Einrichtungen, die der stationären Betreuung von pflegebedürftigen Menschen dienen, und Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten, errichtet werden, welche

1. bis 3.
- (3) und (4) ...

(5) Die Schüler haben Anspruch auf ein monatliches Taschengeld, dessen Höhe nach Anhören der gesetzlichen Vertretung der Dienstnehmer vom Rechsträger der Schule festzusetzen und zu leisten ist. Das Taschengeld ist im Krankheitsfalle für die Dauer von drei Monaten, längstens jedoch bis zum Ausscheiden aus der Schule weiterzuzahlen. Der Anspruch auf Taschengeld besteht nicht bei Absolvierung einer Ausbildung gemäß § 41 Abs. 5 oder § 44 bis 48.

§ 50. (1) bis (3)

(4) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 2 und 3 ist eine Berufung nicht zulässig.

(4) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 2 und 3 ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 51. (1)

(2) Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege obliegt einem Arzt, der die hiefür erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzt.

(2) Der Rechsträger einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege kann eine medizinisch-wissenschaftliche Leitung einrichten, die einem hiefür fachlich und pädagogisch geeigneten Arzt obliegt.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

(3)
§ 65. (1)
 (3) Sonderausbildungen können im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolviert werden.

(4) bis (8)
§ 65a. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat durch Verordnung
 1.

(4) bis (8)
§ 65a. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat durch Verordnung
 1.
 1a. Universitätslehrgänge gemäß Bundesgesetz über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems - DUK-Gesetz, BGBI. Nr. 269/1994, und gemäß Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems - DUK-Gesetz 2004, BGBI. I Nr. 22
 2.
 2. bis 5.
 der Sonderausbildung für Lehraufgaben oder für Führungsaufgaben gemäß § 65 Abs. 1 gleichzuhalten, sofern sie die Vermittlung einer die Erfordernisse des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berücksichtigenden ausreichenden Ausbildung gewährleisten. Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit kann ein Gutachten des Akkreditierungsbeirates gemäß § 65c eingeholt werden.

(2)

§ 65b. (1) Personen, die

1.
 2. eine oder mehrere Ausbildungen gemäß UniStG, Universitätsgesetz 2002, DUK-Gesetz, DUK-Gesetz 2004, FHStG oder UniAkkG, die nicht gemäß § 65a gleichgehalten sind, erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, die Gleichhaltung der von ihnen absolvierten Ausbildung mit einer Sonderausbildung für Lehraufgaben oder für Führungsaufgaben gemäß § 65 Abs. 1 beim Bundesminister für Gesundheit und Frauen zu beantragen.

(2) bis (5)

Vorgeschlagene Fassung:

(3)

§ 65. (1)
 (3) *entfällt.*

(4) bis (8)
§ 65a. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat durch Verordnung
 1.

(4) bis (8)
§ 65a. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat durch Verordnung
 1.
 1a. Universitätslehrgänge gemäß Bundesgesetz über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems - DUK-Gesetz, BGBI. Nr. 269/1994, und gemäß Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems - DUK-Gesetz 2004, BGBI. I Nr. 22
 2.
 2. bis 5.
 der Sonderausbildung für Lehraufgaben oder für Führungsaufgaben gemäß § 65 Abs. 1 gleichzuhalten, sofern sie die Vermittlung einer die Erfordernisse des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berücksichtigenden ausreichenden Ausbildung gewährleisten. Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit kann ein Gutachten des Akkreditierungsbeirates gemäß § 65c eingeholt werden.

(2)

§ 65b. (1) Personen, die

1.
 2. eine oder mehrere Ausbildungen gemäß UniStG, Universitätsgesetz 2002, DUK-Gesetz, DUK-Gesetz 2004, FHStG oder UniAkkG, die nicht gemäß § 65a gleichgehalten sind, erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, die Gleichhaltung der von ihnen absolvierten Ausbildung mit einer Sonderausbildung für Lehraufgaben oder für Führungsaufgaben gemäß § 65 Abs. 1 beim Bundesminister für Gesundheit und Frauen zu beantragen.

(2) bis (5)

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Sonderausbildungen in der Intensivpflege, in der Anästhesiepflege, in der Pflege bei Nierenersatztherapie

§ 68. (1) Die Sonderausbildungen in der

1. Intensivpflege,
2. Anästhesiepflege und
3. Pflege bei Nierenersatztherapie

umfassen eine gemeinsame Basisausbildung und eine darauf aufbauende spezielle Zusatzausbildung.

(2) und (3)

Vorgeschlagene Fassung:

Sonderausbildungen in der Intensivpflege, in der Kinderintensivpflege, in der Anästhesiepflege, in der Pflege bei Nierenersatztherapie

§ 68. (1) Die Sonderausbildungen in der Kinderintensivpflege, in der Anästhesiepflege und in der Pflege bei Nierenersatztherapie umfassen

1. eine gemeinsame Basisausbildung und
2. eine darauf aufbauende spezielle Zusatzausbildung.

(2) und (3)

(3a) Die spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege dauert mindestens drei Monate und umfasst mindestens 400 Stunden theoretische und praktische Ausbildung. Sie beinhaltet neben einer Spezialisierung in den in Abs. 2 angeführten Sachgebieten insbesondere folgende Sachgebiete:

1. Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich
2. Grundlagen der Intensivtherapie bei Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen.

(4) und (5)

§ 83. (1) und (1a)

(2) EWR-Staatsangehörige oder Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die auf Grund dieses Bundesgesetzes zur Ausübung der Pflegehilfe berechtigt sind (§ 85), dürfen die im Heimat- oder Herkunftsstaat gültigen rechtmäßigen Ausbildungsbezeichnungen bzw. deren Abkürzung führen, sofern

1. und 2.

(3)

§ 90. Eine Berufsausübung in der Pflegehilfe kann im Dienstverhältnis

1.
2. im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Nachsorge, der Behindertenbetreuung, der Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder der Gewinnung von Blut oder Blutbestandteilen dienen oder die andere Gesundheitsdienste und soziale Dienste anbieten,
3. bis 5.

erfolgen.

Vorgeschlagene Fassung:

Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Nachsorge, der Behindertenbetreuung, der Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder der Gewinnung von Blut oder Blutbestandteilen dienen oder die andere Gesundheitsdienste und soziale Dienste anbieten,
3. bis 5.

erfolgen.

(2) Eine Berufsausübung in der Pflegehilfe ist auch im Wege der Arbeitskräfteüberlassung nach den Bestimmungen des AÜG zulässig unter der Voraussetzung, dass

1. Beschäftiger im Sinne des § 3 Abs. 3 AÜG nur Einrichtungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 oder 5 sein dürfen und
2. in dieser Einrichtung nicht mehr als ein Drittel des Pflegepersonals durch Arbeitskräfteüberlassung eingesetzt werden darf, sofern dies nach Maßgabe der Struktur der Einrichtung und des Pflege- und Betreuungsbedarfs der Patienten, Klienten oder pflegebedürftigen Menschen zur Sicherung der Pflegequalität und Pflegekontinuität erforderlich ist.

Verkürzte Ausbildungen

§ 94. (1) Personen, die

1. ein Studium der Medizin oder
2. eine Ausbildung als Stationsgehilfe gemäß dem Krankenpflegegesetz

erfolgreich abgeschlossen haben,

sind berechtigt, eine verkürzte Ausbildung in der Pflegehilfe zu absolvieren.

(2) Eine verkürzte Ausbildung gemäß Abs. 1 beinhaltet insbesondere die in § 93 Abs. 1 angeführten Sachgebiete unter Berücksichtigung der in der praktischen Ausbildung und beinhaltet die für die Ausübung der Pflegehilfe erforderlichen Sachgebiete unter Berücksichtigung der im Rahmen des Studiums erworbenen Kenntnisse.

(3) Die verkürzte Ausbildung dauert für

1. Personen gemäß Abs. 1 Z 1 80 Stunden theoretische Ausbildung und 600 Stunden praktische Ausbildung und

(2) Diese Ausbildung umfasst 80 Stunden theoretische und 600 Stunden praktische Ausbildung und beinhaltet die für die Ausübung der Pflegehilfe erforderlichen Sachgebiete unter Berücksichtigung der im Rahmen des Studiums erworbenen Kenntnisse

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

2. Personen gemäß Abs. 1 Z 2 160 Stunden theoretische Ausbildung.

§ 97. (1)

(2) Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung eines Pflegehilfesorganges obliegt einem Arzt, der die hiefür erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzt.

(3)

§ 105. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsbürtreibung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 Euro zu bestrafen, wer

1. bis 3.

4. einer oder mehreren in

§ 4 Abs. 3,

§ 6,

§ 12 Abs. 6,

§ 36 Abs. 1 und 4,

§ 37 Abs. 2 bis 4,

§ 38,

§ 39 Abs. 1 Z 1,

§ 50 Abs. 1,

§ 52 Abs. 3,

§ 64 Abs. 3,

§ 65 Abs. 5,

§ 83 Abs. 3 oder

§ 96 Abs. 1

enthaltenden Anordnungen oder Verboten zu widerhandelt, oder

5.

(2)

§ 108. (1) bis (4).....

Vorgeschlagene Fassung:

§ 97. (1).....

(2) Der Rechtsträger eines Pflegehilfesorganges kann eine medizinisch-wissenschaftliche Leitung einrichten, die einem hiefür fachlich und pädagogisch geeigneten Arzt obliegt.

(3)

§ 105. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsbürtreibung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 Euro zu bestrafen, wer

1. bis 3.

4. einer oder mehreren in § 4 Abs. 3, § 6, § 12 Abs. 6, § 35, § 36 Abs. 1 und 4, § 37 Abs. 2 bis 4, § 38, § 39 Abs. 1 Z 1, § 50 Abs. 1, § 52 Abs. 3, § 64 Abs. 3, § 65 Abs. 5, § 83 Abs. 3, § 90, § 96 Abs. 1 oder § 104a Abs. 3 enthaltenen Anordnungen oder Verboten zu widerhandelt oder

1. bis 3.

4. einer oder mehreren in

§ 4 Abs. 3,

§ 6,

§ 12 Abs. 6,

§ 36 Abs. 1 und 4,

§ 37 Abs. 2 bis 4,

§ 38,

§ 39 Abs. 1 Z 1,

§ 50 Abs. 1,

§ 52 Abs. 3,

§ 64 Abs. 3,

§ 65 Abs. 5,

§ 83 Abs. 3 oder

§ 96 Abs. 1

enthaltenden Anordnungen oder Verboten zu widerhandelt, oder

5.

(2)

§ 108. (1) bis (4).....

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****(5) Zeiten**

1. ...
 2. eines Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989,
 3. und 4. ...
- die in die achtjährige beziehungsweise fünfjährige Frist der Abs. 2 und 3 fallen, verlängern diese entsprechend.

Vorgeschlagene Fassung:**(5) Zeiten**

1. ...
 2. eines Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989,
 3. und 4. ...
- die in die achtjährige beziehungsweise fünfjährige Frist der Abs. 2 und 3 fallen, verlängern diese entsprechend.
- § 108a.** Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die
1. auf Grund § 57b Krankenpflegegesetz eine Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege absolviert haben,
 2. eine vor In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBL I Nr. XX/200X begonnene Weiterbildung in der Kinderintensivpflege gemäß § 64 absolviert haben,
 3. eine vor In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBL I Nr. XX/200X begonnene Sonderausbildung in der Intensivpflege gemäß § 68 absolviert haben oder
 4. zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBL I Nr. XX/200X die Kinderintensivpflege mindestens sechs Monate hindurch vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung ausgeübt haben, ohne die Voraussetzungen gemäß Z 1 bis 3 zu erfüllen, sind berechtigt, die Spezialaufgabe Kinderintensivpflege auszuüben.
- § 109. (1) bis (3)....**
- (4) Die Berechtigung gemäß Abs. 1 erstreckt sich auch auf Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in seiner Stammfassung auf Grund
1. ...
 2. eines Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz,
 3. und 4. ...
- (4) Die Berechtigung gemäß Abs. 1 erstreckt sich auch auf Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in seiner Stammfassung auf Grund
1. ...
 2. eines Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Väter-Karenzgesetz,
 3. und 4. ...

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

ihren Beruf nicht tatsächlich ausübten, Lehr- und Führungsaufgaben aber vor ihrem Beruf nicht tatsächlich ausübten, Lehr- und Führungsaufgaben aber vor diesem Zeitpunkt tatsächlich ausgetüft haben.

§ 117. (1) bis (5)....

(6) § 31, § 39 Abs. 1 und 4, § 47 Abs. 1 Z 1, § 48 Abs. 1 Z 1 und § 88 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 6/2004 treten mit 1. Juni 2002 in Kraft.
(6) § 31, § 39 Abs. 1 und 4, § 47 Abs. 1 Z 1, § 48 Abs. 1 Z 1 und § 88 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 6/2004 und
2. § 12 Abs. 5 und § 83 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI I
Nr. XX/200X
in Kraft.

(7) Mit 1. Mai 2004 tritt § 29 Abs. 4, 4b, 4c, 4d, 4e und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/200X in Kraft.

Vorgechlagene Fassung:

ihren Beruf nicht tatsächlich ausübten, Lehr- und Führungsaufgaben aber vor diesem Zeitpunkt tatsächlich ausgetüft haben.

§ 117. (1) bis (5)....

(6) Mit 1. Juni 2002 treten
1. § 31, § 39 Abs. 1 und 4, § 47 Abs. 1 Z 1, § 48 Abs. 1 Z 1 und § 88 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 6/2004 und
2. § 12 Abs. 5 und § 83 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI I
Nr. XX/200X
in Kraft.

(7) Mit 1. Mai 2004 tritt § 29 Abs. 4, 4b, 4c, 4d, 4e und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/200X in Kraft.